

# Kindersoldatentum 2.0 – klassische Kindersoldaten und minderjährige *foreign fighters*

Laura Katharina Sophia Neumann\*

Abstract	881
I. Das "Kind" im nationalen und insbesondere im internationalen Recht	882
II. Schutz des Kindes und des Kindersoldaten im Besonderen im Internationalen Recht	886
III. Der Kindersoldat	889
1. Arten von Kindersoldaten und Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands	890
2. Der "klassische" Kindersoldat	892
a) Der "klassische" Kindersoldat als Opfer	892
b) Nichtverfolgung klassischer Kindersoldaten	896
c) Wider die Ausschließlichkeit der Opferperspektive	899
3. Der minderjährige <i>foreign fighter</i>	901
a) Potenzielle minderjährige Rückkehrer in Zahlen	902
b) Strafrechtliche Behandlung minderjähriger Rückkehrer – die Täterperspektive	903
4. Hintergrund der divergierenden Behandlung des klassischen Kindersoldaten und des minderjährigen <i>foreign fighters</i>	909
IV. Fazit und Schlussbetrachtung: Notwendigkeit eines speziellen Rechts für den minderjährigen <i>foreign fighter</i>	916
Summary: Child Soldiership 2.0 – Classical Child Soldiers and Under-Age <i>Foreign Fighters</i>	920

## Abstract

Kindersoldaten sind kein neues Phänomen. Sie existieren seit es bewaffnete Konflikte gibt und prägen teilweise deren Bild. Mit der Diversifizierung der Konfliktarten nimmt auch das Kindersoldatentum immer neue Gesichter an. Das derzeit in westlichen Staaten wohl meist diskutierte ist das des minderjährigen *foreign fighters*, der aus den westlichen Staaten stammt und von Terrororganisationen wie dem *Islamischen Staat im Irak und in Syrien (ISIS)* für den Kampfeinsatz im Ausland rekrutiert wird. Vom klassischen Kindersoldaten, der in bürgerkriegsartigen Konflikten insbesondere auf dem afrikanischen Kontinent oft gegen seine eigenen Landsleute kämpft, unterscheidet er sich faktisch erheblich. Dies schlägt sich in der

---

\* Die Autorin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin und Habilitandin am Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht und Strafprozessrecht sowie Wirtschaftsstrafrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

unterschiedlichen Strafverfolgungspraxis nieder. Das Recht ignoriert die zum klassischen Kindersoldaten bestehenden Unterschiede aber ebenso wie die Unterschiede zu volljährigen mutmaßlichen und überführten Tätern insbesondere terroristischer Straftaten einerseits und zu sonstigen jugendlichen Straftätern andererseits. Es widmet sich dem minderjährigen *foreign fighter* nicht speziell. Seine tatsächliche Behandlung lässt es damit in einem rechtlich undefinierten Zwischenraum schweben. Der folgende Beitrag ruft dazu auf, diesen Schwebезustand zu beenden und dem minderjährigen *foreign fighter* den spezifischen Schutz zu gewähren, dessen er bedarf.

## I. Das “Kind” im nationalen und insbesondere im internationalen Recht

Jede Beschäftigung mit dem Thema des Kindes im Völkerstrafrecht setzt eingangs die Befassung mit der Frage voraus, wer “Kind” im völkerstrafrechtlichen Sinne ist.

Die Frage scheint zunächst nicht klar zu beantworten zu sein, weil jedenfalls auf nationaler Ebene verschiedenste Definitionen von Kindheit existieren, die sich auf verschiedenste Kriterien wie kognitive Fähigkeiten, emotionale Reife oder sozialen Entwicklungsgrad gründen.<sup>1</sup> Die Definition des Kindes variiert dementsprechend zwischen den Staaten und Kulturen<sup>2</sup> und mangels eines internationalen Konsenses<sup>3</sup> wird auch die numerische Grenze zum Erwachsenenalter ganz unterschiedlich festgelegt.<sup>4</sup>

Auf internationaler Ebene scheint die Definition des Kindes auf den ersten Blick nicht klarer konturiert zu sein. Häufig differenzieren internationale Verträge anhand des Alters zwischen zwei Kategorien von Kindern, nämlich jüngeren unter 15 Jahren und älteren zwischen 15 und 18 Jahren.<sup>5</sup> Sie erkennen damit an, dass sich ein Kind noch in stetiger Entwicklung befin-

---

<sup>1</sup> N. Benotman/N. Malik, *The Children of Islamic State*, 2016, abrufbar unter <<https://f-origin.hypotheses.org>>, 10.

<sup>2</sup> V. Druba, *The Problem of Child Soldiers*, *International Review of Education* 48 (2002), 271 (271).

<sup>3</sup> C. M. Squiers, *How the Law Should View Voluntary Child Soldiers: Does Terrorism Pose a Different Dilemma?*, *SMU Law Review* 68 (2015), 567 (584).

<sup>4</sup> M. A. Thomas, *Malice Supplies the Age? Assessing the Culpability of Adolescent Soldiers*, *Cal. W. Int'l L. J.* 44 (2013), 1 (6, 9).

<sup>5</sup> D. M. Rosen, *Child Soldiers, International Humanitarian Law, and the Globalization of Childhood*, *Am Anthropol* 109 (2007), 296 (300).

det.<sup>6</sup> Andere Verträge basieren dagegen auf dem insbesondere von humanitären Gruppierungen befürworteten sogenannten “Straight 18”-Ansatz,<sup>7</sup> nach dem ein Kind international einheitlich als unter 18-Jähriger zu definieren ist.<sup>8</sup> Bei einer Gesamtschau der einschlägigen humanitär-völkerrechtlichen Texte<sup>9</sup> scheint ein Kind zumindest eine Person unter 15 Jahren,<sup>10</sup> wohl auch eine Person zwischen 15 und 18 Jahren,<sup>11</sup> jedenfalls aber keine Person ab 18 Jahren zu sein.<sup>12</sup>

Diese zwischen Altersstufen und entsprechenden Schutzstandards differenzierende Kindesdefinition mit der absoluten Obergrenze zum Erwachsenenalter bei 18 Jahren prägt nicht nur das Humanitäre Völkerrecht, sondern auch das Internationale Strafrecht. So verbietet das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) nur die Konfliktteilnahme von unter 15-Jährigen,<sup>13</sup> erlaubt sie also implizit für zwischen 15- und 18-Jährige, gesteht dem IStGH die Gerichtsbarkeit aber nur für Taten von mindestens 18-Jährigen zu.<sup>14</sup>

In internationalen Menschenrechtsakten ist die Kindesdefinition grundsätzlich eindimensionaler. Im Wesentlichen beschränkt sie sich auf die Fest-

---

<sup>6</sup> Vgl. *C. Breen*, *When Is a Child Not a Child? Child Soldiers in International Law*, *Human Rights Review* 8 (2007), 71 (81).

<sup>7</sup> S. dazu *D. M. Rosen* (Anm. 5), 297, 300; *M.-J. Fox*, *Child Soldiers and International Law: Patchwork Gains and Conceptual Debates*, *Human Rights Review* 7 (2005), 27 (30).

<sup>8</sup> *D. M. Rosen* (Anm. 5), 296, 300.

<sup>9</sup> Viertes Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, 12.8.1949 (i. F. Genfer Abkommen IV); Gemeinsamer Artikel 3 der Genfer Abkommen; Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12.8.1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, 8.6.1977 (i. F. Zusatzprotokoll I); Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12.8.1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte, 8.6.1977 (i. F. Zusatzprotokoll II).

<sup>10</sup> *C. Breen* (Anm. 6), 77; *M. Happold*, *Child Soldiers: Victims or Perpetrators?*, *University of La Verne Law Review* 29 (2008), 56 (63), zum Genfer Abkommen IV; s. *C. Pilloud/J. de Preux*, in: *Y. Sandoz/C. Swinarsky/B. Zimmermann* (Hrsg.), *International Committee of the Red Cross, Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12.8.1949, 1987, Protocol I, Art. 77, Rn. 3179*: “there is no doubt that all human beings under fifteen should, within the meaning of the Fourth Convention and this Protocol, be considered and treated as children.”

<sup>11</sup> *C. Breen* (Anm. 6), 78.

<sup>12</sup> *S. D. Helle*, *Optional Protocol on the involvement of children in armed conflict to the Convention of the Rights of the Child*, *Int'l Rev. of the Red Cross* 82 (2000), 797 (803 f.): “on a textual basis, it may be observed that when the law uses terms like ‘children under 15’, this implies that there are also children over 15. As regards preferential treatment for children above that age, the law uses terms such as ‘persons under 18 years of age’. This wording avoids the implication that there are children over the age of 18, but does not rule out considering persons below that age as children.”

<sup>13</sup> Art. 8 Abs. 2 lit. b Nr. 26 und Art. 8 Abs. 2 lit. e Nr. 7 IStGH-Statut.

<sup>14</sup> Art. 26 IStGH-Statut.

legung der Altersgrenze von 18 Jahren. Relevantester Rechtsakt ist insoweit die Konvention der Vereinten Nationen (UN) über die Rechte des Kindes,<sup>15</sup> die von allen Staaten der Welt außer den USA und Somalia ratifiziert worden ist.<sup>16</sup> Sie definiert das Kind in Art. 1 als jeden Menschen, „der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat“, und legt das Standard-Alter für das Ende der Kindheit damit international auf 18 Jahre fest.<sup>17</sup> In seinem zweiten Halbsatz macht Art. 1 der UN-Kinderrechtskonvention allerdings den Vorbehalt, dass dieses Standard-Alter nur Anwendung findet, „soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt“. Staaten können damit frei ein anderes Alter als 18 Jahre als Ende der Kindheit bestimmen, ohne dass die Kinderrechtskonvention dazu irgendwelche Leitlinien vorgeben würde.<sup>18</sup>

Der Festlegung von 18 Jahren als oberer Grenze des Kindesalters in der UN-Kinderrechtskonvention entsprechend unterscheidet das Fakultativprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten<sup>19</sup> zwischen unter und über 18-Jährigen.<sup>20</sup> Auch die Pariser Prinzipien und Richtlinien bezüglich Kindern in Streitkräften und bewaffneten Gruppen,<sup>21</sup> Art. 2 des Übereinkommens Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit<sup>22</sup> und Art. 2 der Afrikanischen Charta der Rechte und des Wohlergehens des Kindes<sup>23</sup> definieren ein Kind in Übereinstimmung mit der UN-Kinderrechtskonvention als jede Person bzw. jedes menschliche Wesen unter 18 Jahren.

<sup>15</sup> Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 (i. F. UN-Kinderrechtskonvention).

<sup>16</sup> S. Tiefenbrun, Child Soldiers, Slavery, and the Trafficking of Children, *Fordham Int'l L. J.* 31 (2007), 415 (439).

<sup>17</sup> M. A. Thomas (Anm. 4), 7; M. Happold (Anm. 10), 62 f.

<sup>18</sup> M. A. Thomas (Anm. 4), 7.

<sup>19</sup> Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten vom 25.5.2000 (i. F. Fakultativprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention).

<sup>20</sup> M. Happold (Anm. 10), 67.

<sup>21</sup> Prinzip 2.0 (“‘Child’ refers to any person less than 18 years of age [...]”) der Principles and Guidelines on Children Associated with Armed Forces or Armed Groups vom Februar 2007 (i. F. Pariser Prinzipien).

<sup>22</sup> Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17.6.1999.

<sup>23</sup> Afrikanische Charta der Rechte und des Wohlergehens des Kindes vom 11.7.1990.

In einer Gesamtschau sieht internationales Recht Kinder damit jedenfalls als unter 18-Jährige an.<sup>24</sup> Es ist somit hinsichtlich der Frage, was international ein Kind ist, relativ klar.<sup>25</sup> Genau in dieser Klarheit liegt jedoch insofern ein Problem, als dass eine universelle, einheitliche Definition des Kindes materiell gerade nicht existiert.<sup>26</sup> Wie schon in den verschiedenen nationalen Kindheitsdefinitionen zum Ausdruck kommt, unterscheidet sich das Konzept von Kind und Kindheit vielmehr nach dem jeweiligen kulturellen und sozialen Kontext,<sup>27</sup> sodass eine kulturell-relativistische statt der verwendeten einheitlichen, universellen Definition notwendig wäre.<sup>28</sup> Da die etablierte einheitlich-universelle Definition maßgeblich vom Kindheitskonzept der westlichen Welt geprägt ist,<sup>29</sup> kann es bei ihrer Anwendung auf andere Kontexte und insbesondere auf die für das traditionelle Kindersoldatentum maßgeblichen Lebenssituationen auf dem afrikanischen Kontinent zu erheblichen Problemen kommen.<sup>30</sup> Namentlich erlangen regionale Rechtsakte wie die Afrikanische Charta der Rechte und des Wohlergehens des Kindes<sup>31</sup> und internationale Rechtsakte, die die Altersgrenze von 18 Jahren als Übergang zum Erwachsenenalter annehmen, hier oft nur geringe praktische Relevanz,<sup>32</sup> was den faktischen Schutz des Kindes und damit auch der gerade in Afrika so zahlreichen Kindersoldaten untergräbt.

---

<sup>24</sup> *M. Happold* (Anm. 10), 67; s. *D. J. Francis*, “Paper Protection” Mechanisms: Child Soldiers and the International Protection of Children in Africa’s Conflict Zones, *The Journal of Modern African Studies* 45 (2007), 207 (211).

<sup>25</sup> *M.-J. Fox* (Anm. 7), 30.

<sup>26</sup> *C. Pilloud/J. de Preux* (Anm. 10), Rn. 3179: “The term ‘child’ does not have a generally accepted definition.”

<sup>27</sup> Vgl. etwa *C. Breen* (Anm. 6), 79; *D. J. Francis* (Anm. 24), 222; *N. Quéniwet*, Does and Should International Law Prohibit the Prosecution of Children for War Crimes?, *EJIL* 28 (2017), 433 (440); *M. Happold* (Anm. 10), 75; *D. M. Rosen* (Anm. 5), 297 ff.; vgl. das eindruckliche Beispiel bei *D. M. Amann*, Calling Children to Account: The Proposal for a Juvenile Chamber in the Special Court for Sierra Leone, *Pepperdine L. Rev.* 29 (2001), 167 (178 f.) und *M. A. Thomas* (Anm. 4), 7.

<sup>28</sup> Zu den Termini s. *D. J. Francis* (Anm. 24), 223.

<sup>29</sup> *D. J. Francis* (Anm. 24), 222.

<sup>30</sup> *D. J. Francis* (Anm. 24), 207, 222.

<sup>31</sup> S. Art. 2 der Afrikanischen Charta der Rechte und des Wohlergehens des Kindes: “For the purposes of this Charter, a child means every human being below the age of 18 years.”

<sup>32</sup> *D. J. Francis* (Anm. 24), 220, 222; s. auch unten zum Problem der fehlenden Durchsetzung internationaler Rechtsakte zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten.

## II. Schutz des Kindes und des Kindersoldaten im Besonderen im Internationalen Recht

Rechtlich wird dem Kind und grundsätzlich auch speziell dem Kindersoldaten aber durchaus umfassender Schutz gewährt.

So steht von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern völkergeohnheitsrechtlich ein Recht auf besondere Beachtung und besonderen Schutz zu.<sup>33</sup> Zunächst werden sie im Humanitären Völkerrecht jedoch wie jedes Mitglied der Zivilbevölkerung im internationalen Konflikt durch das Genfer Abkommen IV und das Zusatzprotokoll I sowie im nicht internationalen Konflikt durch den Gemeinsamen Art. 3 der Genfer Konventionen und das Zusatzprotokoll II geschützt. Spezifisch mit Kindern befassen sich 17 Normen der Genfer Abkommen,<sup>34</sup> die sich insbesondere im Genfer Abkommen IV finden.<sup>35</sup> Hinzu treten die besonders bedeutsamen Art. 77 und 78 des Zusatzprotokolls I und Art. 4 Abs. 3 sowie Art. 6 Abs. 4 des Zusatzprotokolls II. Weitere Artikel<sup>36</sup> sehen besonderen Schutz und Verfahrensrechte gerade für solche Kinder vor, die im Zusammenhang mit im bewaffneten Konflikt begangenen Taten inhaftiert und angeklagt sind. Das vielleicht bedeutsamste Recht für Kinder in Konfliktsituationen ist aber wohl dasjenige, nicht im Widerspruch zu den einschlägigen internationalen Rechtsakten als Kindersoldat rekrutiert zu werden.<sup>37</sup>

Wie die allgemeinen Schutzgewährleistungen des Humanitären Völkerrechts stehen zudem internationale Menschenrechte natürlich auch Kindern und damit auch solchen in bewaffneten Konflikten zu. Zusätzlich gewähren ihnen die einschlägigen Rechtsakte als besonders schutzbedürftiger Gruppe spezifische Rechte. So finden sich gerade die neueren Bestimmungen zur Eindämmung der Teilnahme von Kindern an bewaffneten Konflikten zuvörderst nicht mehr in humanitär-völkerrechtlichen Rechtsakten als ihrer traditionellen Domäne, sondern in Rechtsinstrumenten zum Schutz der Menschenrechte.<sup>38</sup> Insbesondere die UN-Kinderrechtskonvention widmet

---

<sup>33</sup> J.-M. Henckaerts/L. Doswald-Beck, *International Committee of the Red Cross, Customary International Humanitarian Law*, Vol. I: Rules, 2005, Rule 135, 479.

<sup>34</sup> S. S. Noor, *Civil War and Child Soldiers: A Case Study of Syrian War (2013-2014)*, *Journal of Siberian Federal University. Humanities & Social Sciences* 12 (2016/9), 2986 (2989); V. Druba (Anm. 2), 272.

<sup>35</sup> Art. 14, 17, 23, 24, 38 Nr. 5, 50, 76, 82, 89, 94, 132 Genfer Abkommen IV (Anm. 9).

<sup>36</sup> Art. 76 Abs. 5, 89 Abs. 5 Genfer Abkommen IV (Anm. 9); Art. 77 Abs. 4 Zusatzprotokoll I (Anm. 9).

<sup>37</sup> S. dazu L. K. S. Neumann, *Das Kind als Opfer und Täter im bewaffneten Konflikt*, *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik* 2/2019, 153 (153 ff.).

<sup>38</sup> M. Happold (Anm. 10), 67.

sich in Art. 38 speziell dem Schutz des Kindes in bewaffneten Konflikten und etabliert in Art. 39 eine Rehabilitations- und Reintegrationspflicht hinsichtlich Kindern, die solchen Konflikten zum Opfer gefallen sind. Ergänzt werden diese Bestimmungen durch das Fakultativprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten. Im außer-europäischen Bereich ist in diesem Kontext zudem die Afrikanische Charta der Rechte und des Wohlergehens des Kindes von hervorstechender Bedeutung, die sich insbesondere in Art. 22 speziell mit dem Kind in bewaffneten Konflikten befasst.

Wenn auch alle diese Rechtsakte dem Kind im bewaffneten Konflikt grundsätzlich weitreichenden Schutz versprechen, werden sie der Realität der heutigen Konflikte dennoch zunächst insoweit nicht gerecht, als dass sie sich grundsätzlich nur an Staaten und damit nicht an nicht-staatliche bewaffnete Gruppen als den maßgeblichen Akteuren der modernen, weitgehend innerstaatlichen Konflikte richten.<sup>39</sup> Dagegen erreicht Internationales Strafrecht den heutigen Teilnehmerkreis bewaffneter Konflikte ohne Weiteres, weil es Individuen adressiert. Kindern in bewaffneten Konflikten gewährt es durch spezielle Verbrechenstatbestände besonderen Schutz. So regelt etwa das IStGH-Statut als wohl bedeutendster international-strafrechtlicher Rechtsakt die Zwangsverpflichtung bzw. Eingliederung von Kindern unter 15 Jahren in die nationalen Streitkräfte oder ihre Verwendung zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten als Kriegsverbrechen (Art. 8 Abs. 2 lit. b Nr. 26, Art. 8 Abs. 2 lit. e Nr. 7 IStGH-Statut), die gewaltsame Überführung von Kindern von einer Gruppe in eine andere als Völkermord (Art. 6 lit. e IStGH-Statut) und die häufig gegen Kinder in bewaffneten Konflikten begangenen Taten der Vergewaltigung, Nötigung zur Prostitution, erzwungenen Schwangerschaft, Zwangssterilisation und jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und als Kriegsverbrechen (Art. 7 Abs. 1 lit. g und Art. 8 Abs. 2 lit. b Nr. 22, lit. e Nr. 6 IStGH-Statut). Spezielle Aufmerksamkeit schenkt das Statut Kindern zudem in einigen gerichtsorganisatorischen<sup>40</sup> und verfahrenstechnischen<sup>41</sup> Vorschriften.

Verfahrensrechte müssen dem Kind nach internationalem Recht natürlich auch im nationalen Strafverfahren gewährt werden. Spezifiziert werden sie insbesondere in Art. 40 der UN-Kinderrechtskonvention, die zudem in Art.

<sup>39</sup> *M.-J. Fox* (Anm. 7), 38, s. auch S. 40.

<sup>40</sup> S. Art. 35 Abs. 8 lit. b und Art. 42 Abs. 9 IStGH-Statut. Ebenfalls spezielle Anforderungen an die Auswahl geeigneten Personals im Hinblick auf den Opferstatus von Kindern und ihre speziellen Bedürfnisse stellen etwa auch die Art. 15 Abs. 4 S. 2 und Art. 16 Abs. 4 S. 3 des SCSL-Statuts auf.

<sup>41</sup> S. Art. 54 Abs. 1 lit. b und Art. 68 Abs. 1 und Abs. 2 IStGH-Statut.

3 den allgemeinen Grundsatz aufstellt, dass alle Kinder betreffenden Maßnahmen und damit auch die Führung des Strafverfahrens im besten Interesse des Kindes zu erfolgen haben.<sup>42</sup>

Schließlich enthalten internationale Verträge auch Schutzstandards für Kinder im Hinblick auf die ihnen gegenüber verhängbaren Strafen. So findet sich das Verbot der Todesstrafe für unter 18-Jährige in zahlreichen Rechtsakten.<sup>43</sup> Außerdem erklären Art. 37 lit. b UN-Kinderrechtskonvention und Regel 17 lit. b, lit. c der Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (sog. Beijing-Regeln),<sup>44</sup> dass der Freiheitsentzug für Kinder nur als letzte Maßnahme gewählt und für die kürzest mögliche Zeit angeordnet werden darf.

Internationales Recht zum Schutz von Kindern ist nach alledem umfangreich und grundsätzlich weit entwickelt. Als problematisch erweist sich jedoch seine faktische Durchsetzung.<sup>45</sup> Zurückzuführen ist dies darauf, dass Staaten die einschlägigen Regelwerke teilweise nur zurückhaltend ratifizieren, sie im Falle der Ratifikation nicht immer oder mit einem nur verengten Anwendungsbereich in nationales Recht umsetzen und letztlich auch die nationalen Gerichte internationale Rechtsnormen oft nur zögerlich anwenden.<sup>46</sup> Wie gesehen<sup>47</sup> sind entsprechende Vorbehalte in afrikanischen Staaten oft dadurch bedingt, dass die niedergelegten Standards den afrikanischen Realitäten schon in Anbetracht der westlich geprägten internationalen Kindesdefinition nicht entsprechen. Afrikanische Staaten sehen sich dementsprechend zur Einhaltung der internationalen Verträge gerade zum Schutz von Kindern im bewaffneten Konflikt oft selbst nicht in der Lage und halten die Verträge auch tatsächlich nicht ein, wenn sie etwa Kindersoldaten

<sup>42</sup> S. zum Prinzip des besten Interesses des Kindes *L. K. S. Neumann* (Anm. 37), 160.

<sup>43</sup> S. Art. 37 lit. a UN-Kinderrechtskonvention (Anm. 15); Art. 68 UAbs. 4 Genfer Abkommen IV (Anm. 9); Art. 77 Abs. 5 Zusatzprotokoll I (Anm. 9); Art. 6 Abs. 4 Zusatzprotokoll II (Anm. 9); Art. 6 Abs. 5 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16.12.1966; Prinzip 3.9 der Pariser Prinzipien (Anm. 21) (verbietet auch die lebenslange Freiheitsstrafe ohne Möglichkeit der Entlassung für unter 18-Jährige); Regel 17.2 der Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit ("Beijing-Regeln") vom 29.11.1985, UN Dok. A/RES/40/33.

<sup>44</sup> Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit ("Beijing-Regeln") vom 29.11.1985, UN Dok. A/RES/40/33, s. schon Anm. 43 am Ende.

<sup>45</sup> Vgl. *M.-J. Fox* (Anm. 7), 36, s. auch S. 40 speziell bzgl. Menschenrechten; s. auch *D. M. Rosen* (Anm. 5), 302; *N. Grossman*, Rehabilitation or Revenge: Prosecuting Child Soldiers for Human Rights Violations, *Geo. J. Int'l L.* 38 (2007), 323 (358); *A. B. Abbott*, Child Soldiers – The Use of Children as Instruments of War, *Suffolk Transnat'l L. Rev.* 23 (2000), 499 (535 f.).

<sup>46</sup> *A. Cassese*, *International Criminal Law*, 1. Aufl. 2003, 305 f., zitiert bei *D. J. Francis* (Anm. 24), 224.

<sup>47</sup> S. o. I.



unter der zulässigen Altersgrenze in ihre Streitkräfte rekrutieren.<sup>48</sup> Wenn nicht staatliche bewaffnete Gruppierungen Strafverfolgungsfreiheit zur Bedingung des Abschlusses von Friedensübereinkommen machen, sind kriegsgebeutelte afrikanische Staaten zudem oft geneigt, ihnen Straffreiheit zuzusichern, die auch die von den Gruppierungen eingesetzten Kindersoldaten betrifft, mit den sich aus internationalen Rechtsakten ergebenden Verfolgungspflichten aber grundsätzlich nicht vereinbar ist.<sup>49</sup>

Die Durchsetzung von Kinderrechten scheitert somit gerade in den Staaten oft, in denen das Kindersoldatentum besonders verbreitet ist. Aber auch auf internationaler Ebene ist jedenfalls die Strafverfolgung wegen Verletzungen von Kinderrechten nur selektiv, was nicht nur dem hier dominanten Einfluss der Interessen mächtiger Staaten,<sup>50</sup> sondern vor allem auch der rein praktischen Unmöglichkeit der Verfolgung aller entsprechenden Taten durch einige wenige internationale Gerichte und heute maßgeblich den IStGH geschuldet ist.

### III. Der Kindersoldat

Das Kind im bewaffneten Konflikt ist damit nicht schutzlos, aber auch nicht effektiv geschützt. Es ist dem Konflikt ausgesetzt und kann gerade dadurch dazu getrieben werden, sich selbst aktiv an ihm zu beteiligen.<sup>51</sup> In diesem Fall wird es zum Kindersoldaten, der heute das Bild zahlreicher bewaffneter Konflikte mitbestimmt.

Doch was genau macht einen Kindersoldaten aus? Der in sich ambivalente Terminus hat bisher keine völkerrechtlich verbindliche Definition erfahren.<sup>52</sup> Weithin akzeptiert<sup>53</sup> ist die Begriffsbestimmung in den sog. Kapstadt-Prinzipien,<sup>54</sup> nach der ein Kindersoldat jede Person unter 18 Jahren ist, die in die regulären Streitkräfte oder eine sonstige bewaffnete Gruppe in irgendeiner Funktion – etwa auch als Koch, Gepäckträger oder Bote – eingebunden ist oder der solche Gruppen begleitet, ohne Familienmitglied zu

---

<sup>48</sup> D. J. Francis (Anm. 24), 208, 220, 221, 227.

<sup>49</sup> S. D. J. Francis (Anm. 24), 226 f. mit Beispielen.

<sup>50</sup> D. J. Francis (Anm. 24), 226, 228.

<sup>51</sup> Zu den Motiven von Kindersoldaten s. u. III. 4.

<sup>52</sup> L. Steinhilber, Kindersoldat\*innen und Verantwortlichkeit für Völkerrechtsverbrechen: Narrative, Ambivalenzen und Grenzen des Völkerstrafrechts, KJ 51 (2018), 45 (48).

<sup>53</sup> C. M. Squiers (Anm. 3), 570.

<sup>54</sup> Cape Town Principles and Best Practices, angenommen auf dem "Symposium on the Prevention of Recruitment of Children into the Armed Forces and on Demobilization and Social Reintegration of Child Soldiers in Africa", vom 30.4.1997 (i. F. Kapstadt-Prinzipien).

sein. Die Definition erfasst auch zu sexuellen Zwecken und Zwangsheirat rekrutierte Mädchen. Sie bezieht sich damit nicht nur auf Kinder, die bewaffnet sind oder waren.<sup>55</sup>

## 1. Arten von Kindersoldaten und Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands

Die genannte Begriffsbestimmung des Kindersoldaten ist umfassend. Sie lässt erahnen, wie viele Gesichter ein Kindersoldat haben kann.<sup>56</sup> Von besonderer Bedeutung sind aktuell zwei Kategorien von Kindersoldaten, zwischen denen deutlich unterschieden werden muss. Auf der einen Seite steht der klassische Kindersoldat, der im regional begrenzten, bürgerkriegsartigen, oft auf dem afrikanischen Kontinent verorteten bewaffneten Konflikt in nationale Streitkräfte oder nicht staatliche bewaffnete Gruppierungen involviert ist. Auf die andere Seite ist nun der moderne Kinderterrorist getreten.<sup>57</sup>

<sup>55</sup> S. in diesem weiten Sinn auch die Definition des einer bewaffneten Gruppierung zugehörigen Kindes in Prinzip 2.1 der Pariser Prinzipien: “A child associated with an armed force or armed group’ refers to any person below 18 years of age who is or who has been recruited by an armed force or armed group in any capacity, including but not limited to children, boys, and girls used as fighters, cooks, porters, messengers, spies or for sexual purposes. It does not only refer to a child who is taking or has taken a direct part in hostilities.”

<sup>56</sup> S. M. A. Thomas (Anm. 4), 1 f.

<sup>57</sup> Zum Phänomen des Einsatzes Minderjähriger durch Terrororganisationen und insbesondere den IS s. allgemein etwa A. Almohammad, *ISIS Child Soldiers in Syria: The Structural and Predatorial Recruitment, Enlistment, Pre-Training Indoctrination, Training, and Deployment*, ICCT Research Paper Nr. 14 (2018); M. Bloom, *Weaponizing the Weak: The Role of Children in Terrorist Groups*, in: M. A. Drumbl/J. C. Barrett (Hrsg.), *Research Handbook on Child Soldiers* (im Erscheinen), Kapitel 9, vorübergehend als Washington & Lee Legal Studies Paper No. 2019-06 abrufbar unter <<https://papers.ssrn.com>>; M. Bloom/J. Horgan, *Small Arms, Children and Terrorism*, 2019; S. Bradley, *What If Goliath Killed David? The Coalition to Counter ISIS and the Status and Responsibility of ISIS’ Child Soldiers*, *Am. U. Int’l L. Rev.* (2018), 571 (571 ff.); C. M. Squiers (Anm. 3), 567 ff.; N. Benotman/N. Malik (Anm. 1); E. M. Markisen, *Juvenile Law and Jihad: Exploring Anti-Terror Legislation and Calling for Mandatory Juvenile Treatment of Radicalized Teens Joining ISIS in Syria*, *Wis. Int’l L. J.* 34 (2016), 182 (182 ff.); S. Noor (Anm. 34), 2986 ff.; s. auch J. Salomé, *Children Accountability and Justice: Advancing Restorative Justice for Child Soldiers and Child Pirates*, *Allons-y* 1 (2016), 33 (46 ff.); L. Steidl (Anm. 52), 45 ff.; speziell zu minderjährigen Rückkehrern s. M. Meines/M. Molenkamp/O. Ramadan/M. Ranstorp, in: N. Davenport (Hrsg.), *(Radicalisation Awareness Network [RAN], Centre of Excellence), RAN Manual, Responses to Returnees: Foreign Terrorist Fighters and Their Families*, Juli 2017, und O. Lynch/S. Lambert *(Radicalisation Awareness Network [RAN], Centre of Excellence), RAN Issue Paper, Child Returnees from Conflict Zones*, November 2016.

Auch Letzterer lässt sich nicht einheitlich kategorisieren. Vielmehr zeigen Kinderterroristen schon aufgrund ihrer unterschiedlichen Herkunft und den damit unterschiedlichen sozialen und kulturellen Ausgangsbedingungen wiederum verschiedene Gesichter. Die unmittelbarste Herausforderung für die westlichen Staaten stellen die minderjährigen sogenannten *foreign fighters* dar, die aus eben diesen Staaten rekrutiert werden und zum Kampfeinsatz in die von Terrororganisationen wie *ISIS* beherrschten Konfliktzonen ausreisen.<sup>58</sup> Gerade angesichts der nunmehrigen territorialen Auflösung des *Islamischen Staats (IS)* stehen die westlichen Heimatländer seiner *foreign fighters* derzeit vor der Frage, ob und wie die Rückkehr der ausgereisten Kämpfer und ihrer in den Kampfgebieten geborenen und sozialisierten Kinder zu bewerkstelligen ist.<sup>59</sup> Unmittelbar daran schließt sich die Frage nach dem rechtlichen Umgang mit den Zurückgekehrten an, die im Hinblick auf Minderjährige eine ganz besondere Herausforderung darstellt. Angesichts der akuten Relevanz gerade der von *ISIS* eingesetzten minderjährigen *foreign fighters* – den sogenannten “Cubs of the Caliphate”<sup>60</sup> – für die Gestaltung des Rechts westlicher Staaten sollen sie im Folgenden im Fokus stehen und mit den klassischen Kindersoldaten in vornehmlich afrikanischen Konfliktzonen kontrastiert werden.

Zwar sind auch minderjährige *foreign fighters* ebenso aktiv in bewaffnete Gruppen eingebunden wie klassische Kindersoldaten und damit ebenfalls als Kindersoldaten im Sinne der genannten weiten Definition zu qualifizieren. Von deren klassischer Ausprägung unterscheiden sie sich jedoch in vielerlei Hinsicht.<sup>61</sup> Bedingt sind die Andersartigkeiten durch die ganz unter-

---

<sup>58</sup> S. die Definition von *foreign terrorist fighters* durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in Resolution 2178, S. 2: “individuals who travel to a State other than their States of residence or nationality for the purpose of the perpetration, planning, or preparation of, or participation in, terrorist acts or the providing or receiving of terrorist training, including in connection with armed conflict”.

<sup>59</sup> S. dazu den Beitrag in der australischen Zeitung ABC News, Scott Morrison says Federal Government Is Open to Helping Children of Terrorists Coming Home, 5.4.2019, mit einem Überblick über die Rücknahmepraxis mehrerer Staaten, abrufbar unter <<https://www.abc.net.au>>; dass die deutsche Bundesregierung Kindern aufgrund der staatlichen Schutzpflicht die Rückkehr nach Deutschland ermöglichen muss und auch zur Rückholung den *IS* unterstützender Angehöriger verpflichtet ist, soweit die Rückkehr der Kinder nicht ohne sie möglich ist, entschied jüngst das VG Berlin, s. FAZ, 11.7.2019, Deutschland muss *IS*-Angehörige zurückholen, abrufbar unter <<https://www.faz.net>>; beck-aktuell, 12.7.2019, VG Berlin: Kinderschutz kann auch Rückführung der Angehörigen von *IS*-Kämpfern erfordern, abrufbar unter <<https://www.beck.de>>.

<sup>60</sup> S. etwa den Titel des Beitrags von *S. Mahmood*, Counter Terrorist Trends and Analyses 8 (Nr. 10) (2016), 9 ff.: “‘Cubs of the Caliphate’: The Islamic State’s Focus on Children”.

<sup>61</sup> Eingehend zu den Unterschieden zwischen klassischen Kindersoldaten insbesondere in afrikanischen Konfliktzonen und modernen Kinderterroristen insbesondere im Rahmen von *ISIS* s. *M. Bloom* (Anm. 57); *M. Bloom/J. Horgan* (Anm. 57), 27 ff.

schiedlichen Kontexte und kontextbedingten Motivationen der beiden Kategorien von Kindersoldaten.<sup>62</sup> Diesen Unterschieden wird in der Praxis dadurch Rechnung getragen, dass klassische Kindersoldaten fast nie, minderjährige *foreign fighters* auf nationaler Ebene aber regelmäßig für ihre Taten strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.<sup>63</sup> Dem Recht ist eine Differenzierung zwischen verschiedenen Arten von Kindersoldaten dagegen bislang fremd und auch in der wissenschaftlichen Diskussion fehlt sie bisher noch weitgehend.<sup>64</sup> Um hier Abhilfe zu schaffen und angemessen zwischen klassischen Kindersoldaten einerseits und minderjährigen *foreign fighters* andererseits zu differenzieren, müssen beide Arten von Kindersoldaten zunächst jeweils in ihren Eigenheiten erfasst und dazu separat beleuchtet werden.

## 2. Der “klassische” Kindersoldat

Wenden wir uns zunächst dem Bekanntem und leider Tradierten zu: dem “klassischen” Kindersoldaten im bürgerkriegsartigen, regional begrenzten, bewaffneten Konflikt.

### a) Der “klassische” Kindersoldat als Opfer

Das Bild, das einem bei der Nennung des Wortes “Kindersoldat” vor Augen tritt, weil es der Welt von den bisherigen bewaffneten Konflikten insbesondere auf dem afrikanischen Kontinent vermittelt wurde, ist das eines dünnen afrikanischen Jungen, der seiner Familie gewaltsam entrisen wurde und nun eine gewaltige Waffe umklammernd mit von Drogen und Alkohol glasigen Augen und leerem Blick in die Kamera schaut.<sup>65</sup> Es ist das Bild eines Opfers, das als willenlose Waffe in einem Konflikt missbraucht wird,<sup>66</sup> den es nicht versteht.<sup>67</sup> Doch dieses Bild ist unvollständig. Eindrücklich zeigt dies die Beschreibung des typischen Profils eines Kindersoldaten nicht durch die Medien oder durch Juristen, sondern durch einen

<sup>62</sup> Dazu eindrücklich *N. Quéniwet* (Anm. 27), 452, 454 f.

<sup>63</sup> *N. Quéniwet* (Anm. 27), 454 f.; s. dazu unten III. 2. b) und III. 3. b).

<sup>64</sup> *C. M. Squiers* (Anm. 3), 580; differenzierend jüngst nun aber *M. Bloom* (Anm. 57); *M. Bloom/J. Horgan* (Anm. 57), 27 ff.

<sup>65</sup> Vgl. die plastischen Darstellungen bei *M. A. Thomas* (Anm. 4), 1 f.; *C. M. Squiers* (Anm. 3), 568, Fn. 15, 570; *N. Quéniwet* (Anm. 27), 455; *L. Steinl* (Anm. 52), 45.

<sup>66</sup> *L. Steinl* (Anm. 52), 45.

<sup>67</sup> *N. Quéniwet* (Anm. 27), 455.

Kindersoldaten behandelnden Pädiater. Er skizziert seinen typischen Patienten als einen Jungen zwischen acht und 18 Jahren, eingebunden in eine Gruppe bewaffneter Peers, einerseits ungebildet, fast immer verwaist, drogen- und alkoholabhängig, andererseits aber auch amoralisch, mitleidlos und gefährlich.<sup>68</sup> Der klassische Kindersoldat ist zugleich Opfer und Täter.<sup>69</sup> Oft ist er Opfer des Völkerrechtsverbrechens der Rekrutierung von Kindersoldaten, aber auch anderer Straftaten nach nationalem und internationalem Recht, die möglicherweise sogar gerade die ihn Rekrutierenden gegen ihn begehen; zugleich ist er aber auch Kämpfer im Sinne des Humanitären Völkerrechts und begeht als solcher selbst auch schwerste Straftaten, die teilweise Völkerrechtsverbrechen darstellen.<sup>70</sup> Angesichts der Ambiguität seiner Rollen<sup>71</sup> stellt sich die Frage, ob der Kindersoldat wegen der von ihm begangenen Taten strafrechtlich verfolgt werden soll, als moralisches Dilemma dar.<sup>72</sup>

Das internationale Recht hält für die einzigartige, ambivalente Rolle des Kindersoldaten keine klare Antwort bereit,<sup>73</sup> sondern schreibt ihm einen entsprechend paradoxen Status<sup>74</sup> zu. Es betont seine Rolle als Kind und damit als besonders geschützte Person,<sup>75</sup> deren Rechte grundsätzlich in Friedens- wie in Kriegszeiten gelten.<sup>76</sup> Zugleich kann dieses Kind aber als Soldat und Kämpfer im Sinne des Humanitären Völkerrechts auch legalerweise Ziel eines militärischen Angriffs sein,<sup>77</sup> was mit seinen Rechten schlecht vereinbar scheint.

---

<sup>68</sup> J. Pearn, *Children and War*, *Journal of Paediatrics and Child Health* 39 (2003), 166 (Abstract auf S. 166).

<sup>69</sup> M. A. Thomas (Anm. 4), 2; N. Grossman (Anm. 45), 328; C. M. Squiers (Anm. 3), 568; D. M. Amann (Anm. 27), 168, 181; D. Groome, *Child Soldiers – Both Victims and Combatants: Is There Anything IHL Can Do?*, SSRN Scholarly Paper (ID 2869484) (Draft Version), 2016, Überschrift, Abstract und S. 12 ff.; J. Salomé (Anm. 52), 35 unten, 37, 38; D. J. Francis (Anm. 24), 209; E. M. Markisen (Anm. 57), 186; L. Steinl (Anm. 52), 48 f.; S. Noor (Anm. 34), 2988.

<sup>70</sup> D. Groome (Anm. 69), Abstract und S. 12 ff.; s. auch L. Steinl (Anm. 52), 48 f.; M. Happold (Anm. 10), 62; eingehend zur ambivalenten Rolle des Kindersoldaten als Opfer und Täter L. K. S. Neumann (Anm. 37).

<sup>71</sup> C. M. Squiers (Anm. 3), 575.

<sup>72</sup> Report of the Secretary-General on the Establishment of a Special Court for Sierra Leone, UN Dok. S/2000/915 vom 4.10.2000, Rn. 32.

<sup>73</sup> E. M. Markisen (Anm. 57), 186.

<sup>74</sup> Dazu S. Bradley (Anm. 57), 571 ff.

<sup>75</sup> S. o. II. zum Schutz des Kindes auch und gerade im bewaffneten Konflikt.

<sup>76</sup> S. M.-J. Fox (Anm. 7), 38.

<sup>77</sup> Zur Frage, wer legitimes Angriffsziel im Sinne des Humanitären Völkerrechts ist, s. E. Strüwer, *Zum Zusammenspiel von humanitärem Völkerrecht und den Menschenrechten am Beispiel des Targeted Killing*, 1. Aufl. 2010, 106.

Das Paradox ist schwer auflösbar. Nahe liegt, dass ein Kind durch seine Teilnahme am bewaffneten Konflikt seinen Status als geschützte Person verlieren könnte. Dieses Schicksal ereilt im Hinblick auf den humanitär-völkerrechtlichen Schutz nach Regel 6 der Völkergewohnheitsrechtsstudie des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz,<sup>78</sup> kodifiziert in Art. 51 Abs. 3 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen, grundsätzlich jeden Zivilisten, der unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnimmt. Dementsprechend wird vertreten, dass auch Kinder den Zivilpersonen zugestandenem Schutz verlieren und nur als Kämpfer und damit legitime militärische Angriffsziele behandelt werden, wenn sie Teil der Streitkräfte oder bewaffneter Gruppen werden und an Feindseligkeiten teilnehmen.<sup>79</sup> Soweit ein Kind widerrechtlich rekrutiert worden ist, würde es den Zivilpersonen zugestandenem Schutz damit gerade als Folge dessen verlieren, dass es Opfer des Völkerrechtsverbrechens der Rekrutierung und Verwendung von Kindersoldaten geworden ist.<sup>80</sup> Einer solchen Interpretation wurde aber vom IStGH im Fall *Ntaganda* zunächst von der Vorverfahrenskammer II<sup>81</sup> und nachfolgend von der Verfahrenskammer VI,<sup>82</sup> deren Entscheidung später von der Berufungskammer bestätigt wurde,<sup>83</sup> scharf widersprochen. So stellte zunächst die Vorverfahrenskammer fest, dass die Annahme, Kinder unter 15 Jahren könnten den ihnen vom Humanitären Völkerrecht zugestandenem Schutz schon allein durch den Eintritt in eine bewaffnete Gruppe verlieren, im klaren Widerspruch dazu stehe, dass ihnen gerade Schutz gegen die Rekrutierung und Verwendung zur Teilnahme an Feindseligkeiten gewährt werde.<sup>84</sup> Daran anschließend nahm die Verfahrenskammer auf das allgemeine Rechtsprinzip Bezug, dass durch schwere Rechtsverletzungen hervorgerufene Situationen keine rechtliche Anerkennung finden dürften, und stellte dementsprechend fest, dass die Begehung des Kriegsverbrechens der Zwangsverpflichtung bzw. Eingliederung von Kindern unter 15 Jahren

<sup>78</sup> J.-M. Henckaerts/L. Doswald-Beck (Anm. 33), Rule 6, 19.

<sup>79</sup> So z. B. A. B. Abbott (Anm. 45), 523 m. w. N.; S. Tiefenbrun (Anm. 16), 448; s. S. Bradley (Anm. 57), 596; D. Groome (Anm. 69), 3: "conventional interpretations of IHL".

<sup>80</sup> D. Groome (Anm. 69), 3, 37.

<sup>81</sup> IStGH (PTC II), *Prosecutor v. Bosco Ntaganda*, Decision Pursuant to Article 61 (7) (a) and (b) of the Rome Statute on the Charges of the Prosecutor Against Bosco Ntaganda, ICC-01/04-02/06-309, 9.6.2014, Rn. 78 ff.

<sup>82</sup> IStGH (TC VI), *Prosecutor v. Bosco Ntaganda*, Second Decision on the Defence's challenge to the jurisdiction of the Court in respect of Counts 6 and 9, ICC-01/04-02/06, 4.1.2017, Rn. 53.

<sup>83</sup> IStGH (AC), *Prosecutor v. Bosco Ntaganda*, Judgment on the Appeal of Mr Ntaganda against the "Second Decision on the Defence's Challenge to the Jurisdiction of the Court in Respect of Counts 6 and 9", ICC-01/04-02/06-1962, 15.6.2017, Rn. 50 f.

<sup>84</sup> IStGH (PTC II), *Prosecutor v. Bosco Ntaganda* (Anm. 82), Rn. 78.

in die Streitkräfte oder ihrer Verwendung zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten nicht dazu führen könne, dass die rekrutierten Kinder den ihnen gerade durch das Humanitäre Völkerrecht gewährten Schutz verlieren würden.<sup>85</sup>

Die Tendenz, klassische Kindersoldaten ausschließlich und stets als schützenswerte Konfliktopfer zu sehen,<sup>86</sup> tritt in diesen Entscheidungen klar zu Tage. So werden die klassischen Kindersoldaten in Übereinstimmung mit der in westlichen Gesellschaften generell protektionistischen Haltung gegenüber Kindern heute fast durchweg als Rechtsträger statt als selbst Verantwortung Tragende eingestuft.<sup>87</sup> Mit der Betonung der Rechtsträgerschaft geht die Viktimisierung einher.<sup>88</sup> Das Kind im bewaffneten Konflikt ist aus dieser Perspektive allein passives Opfer, zwangsweise rekrutiert, abhängig und manipuliert von Erwachsenen.<sup>89</sup> Dieses Opfernarrativ prägt die juristische Aufarbeitung von Völkerrechtsverbrechen.<sup>90</sup> So fordern die Pariser Prinzipien, wegen im bewaffneten Konflikt begangener internationaler Verbrechen angeklagte Kinder primär als Opfer internationaler Straftaten statt nur als Täter zu sehen<sup>91</sup> und bei der juristischen Aufarbeitung der Konflikte der strafrechtlichen Verfolgung derjenigen, die internationaler Verbrechen gegen Kinder verdächtig sind, besondere Aufmerksamkeit zu schenken.<sup>92</sup> Im Einklang mit dieser Forderung enthält das internationale Recht zwar spezifische Strafbestimmungen, um diejenigen zur Verantwortung zu ziehen, die Kinder internationalen Bestimmungen zuwider rekrutiert haben, aber keine speziellen verbindlichen Normen zu von Kindersoldaten selbst begangenen Taten.<sup>93</sup> Damit setzt das internationale Recht den

---

<sup>85</sup> IstGH (TC VI), *Prosecutor v. Bosco Ntaganda*, Second Decision on the Defence's Challenge to the Jurisdiction of the Court in Respect of Counts 6 and 9, ICC-01/04-02/06, 4.1.2017, Rn. 53.

<sup>86</sup> Feststellung dieser Tendenz z. B. bei *E. M. Markisen* (Anm. 57), 185 m. w. N.; *N. Quéniwet* (Anm. 27), 433 f., 435 m. w. N.; *M. Happold* (Anm. 10), 70, 85.

<sup>87</sup> *J. Salomé* (Anm. 57), 36.

<sup>88</sup> Vgl. *C. M. Squiers* (Anm. 3), 567, 571; *M. Happold* (Anm. 10), 70.

<sup>89</sup> *J. Salomé* (Anm. 57), 36; s. *M. A. Drumbl*, Child Pirates: Rehabilitation, Reintegration, and Accountability, *Case W. Res. J. Int'l L.* (2013), 235 (266); vgl. *L. Steinl* (Anm. 52), 46.

<sup>90</sup> *L. Steinl* (Anm. 52), 48. Die Gegenüberstellung des Opfer-Narrativs und des Dämonen-Narrativs (zu letzterem unten III. 4.) in Bezug auf Kindersoldaten, die *Steinls* Ausführungen prägt (s. die unmittelbare Gegenüberstellung auf S. 46) nimmt auch *Drumbl* vor (*M. A. Drumbl* [Anm. 89], 244 m. w. N.: "this narrative imagery facilitates either perfunctory release (the faultless passive victim image) or criminal trials regardless of age (the demon and bandit image)" [s. auch S. 266]).

<sup>91</sup> Prinzip 3.6 der Pariser Prinzipien (Anm. 21).

<sup>92</sup> Prinzip 3.5 der Pariser Prinzipien (Anm. 21).

<sup>93</sup> *C. M. Squiers* (Anm. 3), 571; zu den wenigen Bezugnahmen auf Kindersoldaten als Täter in nicht bindenden Rechtsakten s. unten III. 3. b).

Gedanken um, dass Kindersoldaten, die Verbrechen begangen haben, Opfer der Erwachsenen sind, die sie rekrutiert haben, und deshalb für ihre Taten nicht rechtlich verantwortlich gemacht werden sollten.<sup>94</sup> Als echte Opfer sind die Kinder unzweifelhaft unschuldig; ihre Taten müssen somit denklogisch gänzlich auf Fremdbestimmung und Zwang beruhen und können den Kindersoldaten folglich nicht angelastet werden.<sup>95</sup>

## b) Nichtverfolgung klassischer Kindersoldaten

Diesem Denkmuster entsprechend werden hinsichtlich klassischer bürgerkriegsartiger Konflikte fast ausschließlich die Kinder rekrutierenden Erwachsenen strafrechtlich verfolgt, während für die rekrutierten Kinder selbst rehabilitative Ansätze befürwortet werden.<sup>96</sup> Im Hinblick auf den klassischen Kindersoldaten gilt dies grundsätzlich für die Verfolgungspraxis sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene.

Entsprechend der Empfehlung in Prinzip 8.6 der Pariser Prinzipien, Kinder nicht vor internationalen Gerichten oder Tribunalen zu verfolgen, fehlt die Strafverfolgung von Kindersoldaten wegen Straftaten nach internationalem Recht vor rein internationalen Gerichten bislang völlig. Vor dem IStGH ist sie schon wegen des Ausschlusses der Gerichtsbarkeit über zum Tatzeitpunkt unter 18 Jahre alte Personen in Art. 26 des Rom-Statuts nicht möglich. Die Statuten der Internationalen Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda enthalten zwar keine entsprechende Regelung zur Gerichtsbarkeit und auch keine Regelung des Mindestalters strafrechtlicher Verantwortlichkeit, doch beide Gerichtshöfe machten von der damit gegebenen Möglichkeit der Verfolgung Minderjähriger keinen Gebrauch.

Entsprechend steht es grundsätzlich um die Verfolgungspraxis der hybriden Gerichte, wenn ihre Statuten die Verfolgung Minderjähriger auch ab unterschiedlichen Altersgrenzen erlauben.<sup>97</sup> Einziger Ausnahmefall ist die Anklage gegen einen zur Tatzeit 14-Jährigen wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor der Sonderabteilung für schwere Verbrechen innerhalb

---

<sup>94</sup> J. Salomé (Anm. 57), 36.

<sup>95</sup> L. Steinl (Anm. 52), 47.

<sup>96</sup> J. Salomé (Anm. 57), 36.

<sup>97</sup> Z. B.: SCSL ab 15 Jahren, Abteilung für schwere Verbrechen in Osttimor ab 12 Jahren, Kammer für Kriegsverbrechen im Gerichtshof von Bosnien-Herzegowina ab 14 Jahren (s. N. Quéniévet [Anm. 27], 447 f. unter Angabe der entsprechenden Normen im Text bzw. in Fn. 117 und Fn. 118).



des Distriktgerichts in Dili, Osttimor,<sup>98</sup> die aber schon deshalb nicht als Präzedenzfall der Verfolgung von Kindern wegen Völkerrechtsverbrechen betrachtet werden kann, weil der angeklagte Minderjährige sich schuldig bekannte und letztlich nicht wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, sondern wegen Totschlags nach indonesischem Recht verurteilt wurde.<sup>99</sup> Einen bemerkenswerten Sonderfall bildet allerdings das Statut des Sondergerichtshofs für Sierra Leone,<sup>100</sup> da in ihm die Strafverfolgung Minderjähriger wegen Völkerrechtsverbrechen erstmalig ausdrücklich akzeptiert wurde.<sup>101</sup> So schließt Art. 7 Abs. 1 des Statuts die Gerichtsbarkeit über bei Tatbegehung unter 15 Jahre alte Personen aus, nimmt sie für zwischen 15- und 18-Jährige aber explizit an, sofern besondere, im selben Artikel und im übrigen Statut niedergelegte Standards eingehalten werden. Angewandt wurde aber auch diese Bestimmung nie, was schon bei ihrer Ausarbeitung absehbar war. Auf der einen Seite verlangten dabei die Bevölkerung und die Regierung von Sierra Leone vehement nach altersunabhängiger Strafverfolgung all derjenigen, die Völkerrechtsverbrechen verübt hatten; Nichtregierungsorganisationen traten dagegen ebenso bestimmt für den Ausschluss der Gerichtsbarkeit des Sondergerichtshofs über unter 18-Jährige ein, weil sie deren Rehabilitation sonst gefährdet sahen.<sup>102</sup> Es wird deshalb vermutet, dass die Gerichtsbarkeit auch über 15- bis 18-Jährige im Statut des Sondergerichtshofs insbesondere deshalb ausdrücklich vorgesehen wurde, um die Legitimität des Gerichts in den Augen der Bevölkerung von Sierra Leone zu wahren.<sup>103</sup> Im Einklang mit Art. 15 Abs. 6 des Statuts, wonach der Ankläger bei der Verfolgung jugendlicher Täter auf andere vorhandene Wahrheits- und Versöhnungsmechanismen auszuweichen hat, soweit dies angemessen erscheint, erwartete man aber von Beginn an, dass die in Sierra Leone eingerichtete Wahrheits- und Versöhnungskommission bei der Behandlung jugendlicher eine bedeutende Rolle spielen würde.<sup>104</sup> Letztlich kam ihr hinsichtlich der ehemaligen Kindersoldaten auch tatsächlich die ganz primäre

---

<sup>98</sup> S. zu diesem Fall ausführlich Judicial System Monitoring Programme (JSMP), *The Case of X: A Child Prosecuted for Crimes Against Humanity*, Dili, Timor-Leste, 2005.

<sup>99</sup> JSMP (Anm. 98), 20.

<sup>100</sup> S. dazu *D. M. Rosen* (Anm. 5), 302 ff.; *J. R. Morss*, *The Status of Child Offenders Under International Criminal Justice: Lessons From Sierra Leone*, *Deakin Law Review* 9 (2004), 213 ff.; *D. M. Amann* (Anm. 27), 167 ff.; *M. A. Thomas* (Anm. 4), 16 ff.

<sup>101</sup> JSMP (Anm. 98), 13.

<sup>102</sup> *M. A. Thomas* (Anm. 4), 17; *J. R. Morss* (Anm. 100), 221; s. *M. Happold* (Anm. 10), 79 f.; *D. M. Amann* (Anm. 27), 167, 174; JSMP (Anm. 98), 13.

<sup>103</sup> *M. A. Thomas* (Anm. 4), 18.

<sup>104</sup> *S. M. A. Thomas* (Anm. 4), 17; *D. M. Rosen* (Anm. 5), 303; *M. Happold* (Anm. 10), 82 f.; *D. M. Amann* (Anm. 27), 176.

Bedeutung zu,<sup>105</sup> weil Minderjährige nicht zu den vom Sondertribunal ausschließlich zu verfolgenden Hauptverantwortlichen gehörten und die Verfahren des Sondergerichtshofs schon aus Kapazitätsgründen und entsprechend der politischen, in Art. 15 Abs. 6 des Statuts normativ verankerten Favorisierung rehabilitativer und reintegrativer Maßnahmen für Minderjährige auf wenige erwachsene Täter beschränkt werden mussten.<sup>106</sup> Dementsprechend entschied die Anklagebehörde schon bald, keine unter 18-Jährigen zu verfolgen.<sup>107</sup>

Nicht wesentlich anders gestaltet sich das Bild der Verfolgungspraxis bezüglich klassischer Kindersoldaten auf nationaler Ebene. Die von den jeweiligen Konflikten betroffenen Staaten strengten nur in wenigen Fällen Verfahren gegen unter 18-Jährige an. Zu nennen sind im Wesentlichen die auf ein Strafverfahren folgende Hinrichtung eines 14-Jährigen und die Verhängung letztlich allerdings nicht vollstreckter Todesstrafen gegen vier zwischen 14- und 16-jährige Jugendliche in der Demokratischen Republik Kongo sowie eine später fallen gelassene Anklage zweier 14- bzw. 16-Jähriger in Uganda.<sup>108</sup> Im Übrigen war und ist der Umgang mit klassischen Kindersoldaten auf nationalstaatlicher Ebene im Hinblick auf ihre strafrechtliche Verfolgung von starker Zurückhaltung geprägt. So äußerte zwar etwa die Bevölkerung Ruandas einen ausgeprägten Wunsch nach Vergeltung auch für von Kindersoldaten begangene Verbrechen;<sup>109</sup> die ruandische Regierung entschied sich letztlich aber dennoch dagegen, Minderjährige strafrechtlich zu verfolgen.<sup>110</sup> Auch in Liberia wurde kein ehemaliger Kindersoldat strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, was hier jedoch im Einklang mit dem weitgehenden gesellschaftlichen Konsens stand, dass die Verantwortung für die Taten von Kindern bei deren Eltern oder denjenigen liege, die die Kinder zur Begehung der Taten getrieben hatten.<sup>111</sup>

Die Gründe für diese Zurückhaltung der Staaten hinsichtlich der strafrechtlichen Verfolgung klassischer Kindersoldaten sind vielfältig. Zwar ist

<sup>105</sup> S. D. M. Rosen (Anm. 5), 303.

<sup>106</sup> D. M. Crane, Prosecuting Children in Times of Conflict: The West African Experience, Human Rights Brief 15 (2008), 11 (15); vgl. J. R. Morss (Anm. 100), 223.

<sup>107</sup> S. D. M. Crane (Anm. 106), 14 f. (D. M. Crane war von 2002 bis 2005 erster Chefankläger des SCSL).

<sup>108</sup> S. M. Haggold (Anm. 10), 71; N. Quéniwet (Anm. 27), 442.

<sup>109</sup> C. Reis, Trying the Future, Avenging the Past: The Implications of Prosecuting Children for Participation in Internal Armed Conflict, Colum. Hum. Rts. L. Rev. 28 (1997), 629 (630, 634 f., s. auch S. 650). Die gängige Argumentation war, dass Kinder, die zu Gleichem fähig waren wie Erwachsene, auch wie Erwachsene behandelt und bestraft werden müssten (s. C. Reis [Anm. 109] 634 f.; J. R. Morss [Anm. 100], 221).

<sup>110</sup> C. Reis (Anm. 109), 655.

<sup>111</sup> S. C. Reis (Anm. 109), 650 f.

die dargestellte Einnahme einer fast ausschließlichen Opferperspektive gegenüber klassischen Kindersoldaten das wohl maßgeblichste Motiv in psychologischer und politischer Hinsicht. Zu ihm treten aber weitere, auch rein praktische Gründe hinzu. So fehlt es teilweise an nationalen Strafgesetzen zu Kriegsverbrechen; soweit einschlägige Verbrechenstatbestände existieren, muss die Strafverfolgung in aller Regel schon deshalb auf die Hauptverantwortlichen beschränkt werden, weil nach den in afrikanischen Kontexten in Rede stehenden bürgerkriegsartigen Konflikten regelmäßig kein hinreichend funktionierendes und ausgestattetes Gerichtssystem mehr besteht, um die Masse der potenziell zu verfolgenden Fälle zu bewältigen.<sup>112</sup> In manchen Fällen mag der Verzicht auf die strafrechtliche Verfolgung Minderjähriger zudem dadurch mitinspiert sein, dass nach bewaffneten Konflikten zerrüttete Staaten sich im Gegenzug für die Unterstützung des Wiederaufbaus durch UN-Institutionen und Nichtregierungsorganisationen deren ablehnender Haltung gegenüber der strafrechtlichen Verfolgung unter 18-Jähriger anpassen.<sup>113</sup> Insbesondere geht es einer Gemeinschaft nach einem bewaffneten Konflikt aber letztlich um Befriedung und Aussöhnung und damit um Ziele, die mit Reintegration und Rehabilitation in den Vordergrund stellenden restaurativen Gerechtigkeitsmechanismen nach gängiger Ansicht besser vereinbar sind als mit vornehmlich retributiven Strafverfolgungen.<sup>114</sup>

### c) Wider die Ausschließlichkeit der Opferperspektive

Der mit der Opferperspektive im Einklang stehende Verzicht auf die strafrechtliche Verfolgung ehemaliger klassischer Kindersoldaten geht folglich mit den spezifischen Bedürfnissen einer Gesellschaft im Nach-Konflikt-Kontext Hand in Hand.<sup>115</sup> In diesem speziellen Kontext ist die Opferperspektive auch grundsätzlich verständlich,<sup>116</sup> weil an Kindersoldaten im Rahmen der in Rede stehenden bewaffneten Konflikte tatsächlich grausamste Völkerrechtsverbrechen wie Vergewaltigungen, Verstümmelungen und Morde verübt werden und viele Kinder dazu gezwungen werden, selbst derartige Taten zu begehen.<sup>117</sup>

---

<sup>112</sup> N. Quéniwet (Anm. 27), 442 ff.

<sup>113</sup> Vgl. N. Quéniwet (Anm. 27), 444.

<sup>114</sup> S. N. Quéniwet (Anm. 27), 454 f.

<sup>115</sup> Vgl. N. Quéniwet (Anm. 27), 449 f., weitergehend auch S. 444 f.

<sup>116</sup> Eine fast ausschließliche Opferperspektive nehmen etwa ein: N. Grossman (Anm. 45), 323, 341 f., 346, 351 f. und C. Reis (Anm. 109), 629 ff., insbes. S. 653 ff.

<sup>117</sup> N. Grossman (Anm. 45), 351.

Dennoch kann und darf der klassische Kindersoldat aus zahlreichen Gründen<sup>118</sup> nicht gänzlich auf seine Opferrolle reduziert werden.<sup>119</sup> So bildet ein ausschließliches Opfernarrativ die Wirklichkeit angesichts der nicht zu leugnenden Täterschaft von Kindern in bewaffneten Konflikten nur partiell ab. Darüber hinaus wird es aber auch der Selbstwahrnehmung vieler Kindersoldaten nicht gerecht und entmündigt sie insofern, als dass es ihnen die Fähigkeit zu selbstbestimmten, rational durchdachten Entscheidungen abspricht. Durch die Leugnung ihrer Täterrolle verhindert es nicht nur die strafrechtliche Verfolgung ihrer Taten, sondern tabuisiert bereits die Auseinandersetzung mit ihnen. Dies läuft zum einen den oft berechtigten Interessen ihrer Opfer sowie häufig auch dem lokalen Verständnis von Schuld und Gerechtigkeit zuwider<sup>120</sup> und kann dementsprechend die Reintegration der ehemaligen Kindersoldaten in ihre Gemeinschaften erschweren; zum anderen nimmt es den Kindersoldaten aber auch die Möglichkeit, etwaige Reue- und Schuldgefühle aufzuarbeiten, sodass die im Interesse des Kindeswohls gedachte ausschließliche Fokussierung auf die Opferrolle ihnen letztlich gar mehr schaden als nützen kann.<sup>121</sup>

In rechtlicher Hinsicht konfligiert die Fokussierung auf das Opfernarrativ mit der jedenfalls bzgl. einiger schwerster internationaler Straftaten bestehenden Verfolgungspflicht der Staaten.<sup>122</sup> Teilweise wird eine solche Pflicht ausdrücklich durch internationale Verträge etabliert;<sup>123</sup> von anderen Verträgen wird sie impliziert, weil sie zum Schutz der in ihnen enthaltenen grundlegenden Rechte nach strafrechtlicher Verfolgung verlangen.<sup>124</sup> Eine völkergewohnheitsrechtlich begründete Strafverfolgungspflicht der Staaten besteht ausweislich von Regel 158 der Völkergewohnheitsrechtsstudie des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz unabhängig vom internationalen oder nicht internationalen Charakter des zugrunde liegenden Kon-

<sup>118</sup> Zu den im Folgenden aufgeführten Argumenten gegen eine ausschließliche Opferperspektive auf den Kindersoldaten s. insgesamt *L. Steinkl* (Anm. 52), 49 ff.

<sup>119</sup> *J. Salomé* (Anm. 57), 36, 48.

<sup>120</sup> *D. M. Rosen* (Anm. 5), 297.

<sup>121</sup> *L. Steinkl* (Anm. 52), 56.

<sup>122</sup> S. dazu *N. Grossman* (Anm. 45), 335 ff.; s. auch *M. Happold* (Anm. 10), 73.

<sup>123</sup> S. Art. 1 des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9.12.1948; Art. 4 ff. des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10.12.1984; Art. 49, 50 Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde vom 12.8.1949 (Genfer Abkommen I); Art. 50, 51 Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See vom 12.8.1949 (Genfer Abkommen II); Art. 129, 130 Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12.8.1949 (Genfer Abkommen III); Art. 146, 147 Genfer Abkommen IV (Anm. 9) bzgl. schwerer Verletzungen der Genfer Abkommen im internationalen Konflikt.

<sup>124</sup> *N. Grossman* (Anm. 45), 336 f. mit Beispielen.

flikts<sup>125</sup> jedenfalls hinsichtlich Kriegsverbrechen und wird auch bzgl. sonstiger schwerster internationaler Verbrechen im Einklang mit den Formulierungen in der Präambel des Rom-Statuts<sup>126</sup> teilweise angenommen.<sup>127</sup> Diese Strafverfolgungspflicht wird durch die weitgehende Immunität des klassischen Kindersoldaten gegen strafrechtliche Verfolgung, die mit der ausschließlichen Fokussierung auf seine Opferrolle und seinen rechtlichen Schutz einhergeht, schlicht ignoriert, statt sie mit den dem Kindersoldaten gegenüber bestehenden Schutzverpflichtungen zum Ausgleich zu bringen.<sup>128</sup>

Damit wird die ausschließliche Opferperspektive dem klassischen Kindersoldaten insgesamt nicht gerecht. Internationales und nationales Recht sowie die Verfolgungspraxis müssten vielmehr auch seine Täterrolle spiegeln.

### 3. Der minderjährige *foreign fighter*

Genau entgegengesetzt verhält es sich faktisch weitgehend mit der nationalen Verfolgungspraxis im Hinblick auf moderne Kinderterroristen, die aus von Terrororganisationen beherrschten Kampfgebieten in ihre Heimatländer zurückkehren. Insbesondere Minderjährige, die sich im Irak und in Syrien als *foreign fighters* dem *IS* angeschlossen haben, beschäftigen heute die westlichen Staaten. Anders als die von strafrechtlicher Verfolgung auf internationaler und nationaler Ebene praktisch immunisierten klassischen

---

<sup>125</sup> N. Quéniévet (Anm. 27), 437. Das Bestehen einer Strafverfolgungspflicht bzgl. schwerer Verletzungen der Genfer Abkommen im nicht internationalen Konflikt ist im Übrigen fraglich, weil der Gemeinsame Art. 3 der Genfer Abkommen keine entsprechende Verpflichtung enthält, während sie die Abkommen für den internationalen Konflikt ausdrücklich etablieren (s. die einschlägigen Normen in Anm. 123). Dementsprechend wird vertreten, dass keine Strafverfolgungspflicht der Staaten für schwere Verletzungen des im nicht internationalen Konflikt geltenden Gemeinsamen Art. 3 der Genfer Abkommen bestehe (z. B. C. Reis [Anm. 109], 636 m. w. N.; a. A. z. B. N. Grossman [Anm. 45], 337 f.).

<sup>126</sup> “[...] bekräftigend, dass die schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren, nicht unbestraft bleiben dürfen und dass ihre wirksame Verfolgung durch Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene und durch verstärkte internationale Zusammenarbeit gewährleistet werden muss, [...] daran erinnernd, dass es die Pflicht eines jeden Staates ist, seine Strafgerichtsbarkeit über die für internationale Verbrechen Verantwortlichen auszuüben [...]”.

<sup>127</sup> N. Grossman (Anm. 45), 335 ff. m. w. N. in Fn. 71; vgl. D. J. Francis (Anm. 24), 223 f.

<sup>128</sup> M. A. Thomas (Anm. 4), 3, 11, 20, 37 f.; zur Notwendigkeit der Herstellung eines angemessenen Ausgleichs der divergierenden Verpflichtungen und Ziele im Hinblick auf die strafrechtliche Verfolgung von Kindersoldaten s. unten IV.

Kindersoldaten<sup>129</sup> werden sie nach ihrer Rückkehr auf nationalstaatlicher Ebene grundsätzlich sehr wohl strafrechtlich zur Verantwortung gezogen.<sup>130</sup> Angesichts der hierfür fehlenden spezifischen Leitlinien und Rechtsgrundlagen stellt die zunehmende Zahl in ihren Heimatstaaten vor Gericht gestellter minderjähriger Rückkehrer Praktiker aber vor eine immer akuter werdende Herausforderung,<sup>131</sup> der es sich anzunehmen gilt.

### a) Potenzielle minderjährige Rückkehrer in Zahlen

Die Zahl der im Irak und in Syrien befindlichen Kinder aus europäischen Staaten zu schätzen, ist schon deshalb kaum möglich,<sup>132</sup> weil viele erst in den Konfliktzonen geboren wurden.<sup>133</sup> Eine Studie aus dem Jahr 2018 erfasst 1502 Minderjährige als aus Westeuropa stammend.<sup>134</sup> Weitgehend unbestrittener Maßen stammen die meisten von ihnen aus Frankreich und Deutschland.<sup>135</sup> Zurückgekehrt waren zum Zeitpunkt der Erhebung nach den ihr zugrunde liegenden Quellen 834 Minderjährige.<sup>136</sup>

Auch wenn diese Zahlen bereits beträchtlich sind, wird die tatsächliche Zahl ausländischer Minderjähriger in den Kampfgebieten angesichts großer Datenlücken insbesondere im Hinblick auf die dort geborenen Kinder noch

<sup>129</sup> S. o. III. 2. b).

<sup>130</sup> Kritisch zu dieser gegensätzlichen faktischen Behandlung von klassischen Kindersoldaten und Kinderterroristen s. etwa die Schlussfolgerung der vom United Nations Interregional Crime and Justice Research Institute (Unicri) herausgegebenen Untersuchung zur Behandlung von Kindern in der Verfolgungspraxis und der Anti-Terror-Gesetzgebung in England und Deutschland: C. Hamilton/F. Colonnese/M. Dunaiski (Unicri [Hrsg.]), *Children and Counter-Terrorism*, 2016, 77 ("striking dissonance"); J. Becker, *Some Child Soldiers Get Rehabilitation, Others Get Prison*, 4.3.2019, abrufbar unter <<https://www.hrw.org>> ("unfair and dangerous double standard"); ausführlich zur strafrechtlichen Verfolgung von minderjährigen *foreign fighters* s. u. III. 3. b).

<sup>131</sup> United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC), *Handbook on Children Recruited and Exploited by Terrorist and Violent Extremist Groups: The Role of the Justice System*, 2017, 70.

<sup>132</sup> Zu den Erfassungsproblemen bzgl. der in den Kampfgebieten lebenden Kinder s. generell J. Cook/G. Vale (International Centre for the Study of Radicalisation (ICSR), Department of War Studies, King's College London), *From Daesh to "Diaspora": Tracing the Women and Minors of Islamic State*, 2018, 3, 28 f., 50, 52.

<sup>133</sup> F. Ragazzi/J. Walmsley, *The Issue of Foreign Fighters: Member States' Approach* (External Study), in: Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS) (Hrsg.), *The Return of Foreign Fighters to EU Soil, Ex-Post Evaluation*, 2018, Teil II, 23, 31.

<sup>134</sup> J. Cook/G. Vale (Anm. 132), 14, 17.

<sup>135</sup> J. Cook/G. Vale (Anm. 132), 17; F. Ragazzi/J. Walmsley (Anm. 133), 23, 34 f.

<sup>136</sup> J. Cook/G. Vale (Anm. 132), 15, 17.

erheblich höher eingeschätzt.<sup>137</sup> Zu tatsächlichen Erfassungsproblemen treten Schwierigkeiten bei der Auswertung der vorhandenen Befunde hinzu. Sie ergeben sich beispielsweise daraus, dass nur manche Studien Minderjährige in die genannten totalen Zahlen mit einbeziehen,<sup>138</sup> sowie aus der Verwendung unterschiedlicher Begrifflichkeiten, die eine vergleichende Analyse erschwert. Insbesondere klassifizieren die Niederlande und Belgien Kinder generell nur ab einem bestimmten Alter – namentlich von neun bzw. zwölf Jahren an – als *foreign terrorist fighters*.<sup>139</sup> Für den IS selbst zählt bereits jeder über 15-Jährige als Erwachsener.<sup>140</sup>

Jedenfalls konstatieren lässt sich aber Eines: Die Zahl aus Westeuropa nach Syrien und in den Irak gereister oder dort als Kinder selbst Ausgereister geborener Minderjähriger ist beträchtlich. Angesichts des territorialen Zusammenbruchs des IS wird auch die Zahl derer unter ihnen, die in ihre Heimatländer zurückkehren, weiter steigen.

## b) Strafrechtliche Behandlung minderjähriger Rückkehrer – die Täterperspektive

Soweit eine strafrechtliche Verfolgung der minderjährigen Rückkehrer in Rede steht, kann sie allein auf nationaler Ebene vorgenommen werden. Auf internationaler Ebene fehlt es bereits an einem für ihre Verfolgung zuständigen Gericht. Für diese Aufgabe käme allein der IStGH als grundsätzlich weltweit und zeitlich unbegrenzt zuständiges internationales Strafgericht in Betracht, dessen Gerichtsbarkeit über zum Tatzeitpunkt unter 18 Jahre alte Personen durch Art. 26 des Rom-Statuts aber ausgeschlossen wird.<sup>141</sup>

---

<sup>137</sup> Vgl. J. Cook/G. Vale (Anm. 132), 30.

<sup>138</sup> R. Barrett (The Soufan Center/The Global Strategy Network [Hrsg.]), *Beyond the Caliphate: Foreign Fighters and the Threat of Returnees*, 2017, Fn. 172 auf S. 35.

<sup>139</sup> F. Ragazzi/J. Walmsley (Anm. 133), 23, 37; zu den Gründen dieser Klassifizierung s. für die Niederlande B. van Ginkel/S. Minks, *Addressing the Challenge of Returnees: Threat Perceptions, Policies and Practices in the Netherlands*, in: T. Renard/R. Coolsaet (Hrsg.), *Returnees: Who Are They, Why Are They (Not) Coming Back and How Should We Deal With Them? Assessing Policies on Returning Foreign Terrorist Fighters in Belgium, Germany and the Netherlands*, Egmond Paper Nr. 101, 2018, 59, s. auch S. 65.

<sup>140</sup> R. Barrett (Anm. 138), 24.

<sup>141</sup> S. schon oben III. 2. b). Um die Strafverfolgung von IS-foreign fighters auf internationaler Ebene zu ermöglichen ist jüngst gefordert worden, einen speziell hierfür zuständigen internationalen Gerichtshof zu errichten: P. C. Dababreh, *The International Tribunal for the Prosecution of Foreign Fighters Responsible for Serious Violations of International Humanitarian Law and International Human Rights Law Committed in the Territory of the Syrian Arab Republic since 2011*, Mai 2019, 63 ff., abrufbar unter <<https://papers.ssrn.com>>.

Weil die Nationalstaaten bei der strafrechtlichen Verfolgung minderjähriger *foreign fighters* jedenfalls sicherstellen müssen, dass dem internationalen Rechtsregime zur Jugendgerichtsbarkeit<sup>142</sup> vollumfänglich Rechnung getragen wird,<sup>143</sup> setzt das internationale Recht jedoch den Rahmen, innerhalb dessen sich die nationalstaatliche Verfolgung bewegen darf. Der “legal limbo”,<sup>144</sup> in dem der Kinderterrorist heute im Hinblick auf seine Täterrolle schwebt, wird aber bereits auf der internationalen Ebene angelegt. So nimmt die bindende internationale Anti-Terrorgesetzgebung<sup>145</sup> Minderjährige grundsätzlich nicht als Täter in Bezug.<sup>146</sup> Von den internationalen nicht bindenden Rechtsakten adressieren die Pariser Prinzipien 3.6, 3.7, 8.6 und 8.7 alle Kinder, die Streitkräften oder bewaffneten Gruppen angehören, speziell als Täter von Straftaten. Zudem nimmt UN-Resolution 70/291 über die Überprüfung der weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus Kinder gerade als potenzielle Täter terroristischer Straftaten in den Blick und fordert zu einer ihrer Würde und ihren Bedürfnissen entsprechenden Behandlung im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht und insbesondere dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes sowie zur effektiven Reintegration der Kinder auf.<sup>147</sup>

Da von diesen allgemein gehaltenen Empfehlungen abgesehen internationale Vorgaben oder Orientierungshilfen für die strafrechtliche Behandlung des Kinderterroristen durch die Nationalstaaten fehlen, macht sich unter letzteren eine gewisse Orientierungslosigkeit breit.<sup>148</sup> Ein klares Bild der einzelstaatlichen Herangehensweisen lässt sich derzeit nicht zeichnen, da die Staaten sich im Wesentlichen auf eine einzelfallabhängige Behandlung zurückziehen.<sup>149</sup> Ausmachen lassen sich aber drei grundsätzliche Rechtsre-

<sup>142</sup> S. dazu oben II.

<sup>143</sup> UNODC (Anm. 131), 75, 91.

<sup>144</sup> A. Dworkin (European Council on Foreign Relations [Hrsg.]), In Legal Limbo: EU Returnees in the Post-ISIS Era, 2019, mit Bezug auf Rückkehrer aus den Konfliktzonen allgemein.

<sup>145</sup> Zu den für den Kinderterroristen allgemein relevanten internationalen Rechtsakten s. ausführlich C. Hamilton/F. Colonnese/M. Dunaiski (Anm. 130), 13 ff., und kurz UNODC (Anm. 131), 91 f.

<sup>146</sup> UNODC (Anm. 131), 70, 73, 91; zur fehlenden Inbezugnahme von Kindersoldaten als Tätern im bindenden internationalen Recht allgemein s. schon oben III. 2. a).

<sup>147</sup> A/RES/70/291 vom 1.7.2016, Rn. 18.

<sup>148</sup> Vgl. UNODC (Anm. 131), 70.

<sup>149</sup> Vgl. F. Ragazzi/J. Walmsley (Anm. 133), 23, 48; s. F. Sheahan, Protecting Children's Rights and Keeping Society Safe: How to Strengthen Justice Systems for Children in Europe in the Counter-Terrorism Context?, International Juvenile Justice Observatory (IJJO) White Paper, 2018, 24 – das White Paper ist Teil des von der EU finanzierten Projektes “Strengthening Juvenile Justice Systems in a Counter-Terrorism Context: Capacity-Building and Peer Learning among Stakeholders”, das die diesbezüglichen Rechtssysteme und Strategien neun



gime, denen minderjährige Rückkehrer unterworfen werden können. So ist es möglich, sie entweder wie erwachsene Straftäter oder wie jeden anderen jugendlichen Straftäter oder aber nach speziell auf sie zugeschnittenen Rechtsvorschriften zu behandeln.<sup>150</sup> Europäische Staaten gehen bisher in der Regel grundsätzlich den zweiten Weg.<sup>151</sup>

In materiell-rechtlicher Hinsicht stehen dabei insbesondere auch terroristische Straftaten in Rede, wie sie im jeweiligen nationalen Recht definiert werden.<sup>152</sup> Aufgrund der erheblichen Beweisprobleme, mit denen Verfahren gegen *foreign fighters* wegen in Syrien und im Irak begangener Taten gerade zu Beginn des Auftretens des Phänomens belastet waren und in beträchtlichem Maße immer noch belastet sind, wird die Anklage insoweit aber meist wegen leichter zu beweisender Delikte wie der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung, des Reisens zu terroristischen Zwecken, der Verherrlichung von Terrorismus oder wegen sonstiger reiner Vorbereitungshandlungen oder mit eigentlichen terroristischen Akten nur im Zusammenhang stehender Taten erhoben.<sup>153</sup> Mit zunehmenden Erkenntnissen der in

---

europäischer Staaten basierend auf Länderberichten untersucht; zu den derzeit bestehenden Schwierigkeiten einer vergleichenden Analyse und Darstellung der strafrechtlichen Verfolgung von zurückkehrenden *foreign fighters* in ihren Heimatstaaten s. allgemein *F. Sheaban* (Anm. 149), 43 f.; vgl. auch *C. Paulussen/K. Pitcher*, Prosecuting (Potential) Foreign Fighters: Legislative and Practical Challenges, ICCT Research Paper, Januar 2018, 16, die den höchst unterschiedlichen strafrechtlichen Umgang der einzelnen Staaten mit *foreign fighters* hervorheben.

<sup>150</sup> Diese Wege identifizieren *L. van der Heide/J. Geenen*, Children of the Caliphate – Young IS Returnees and the Reintegration Challenge, ICCT Research Paper, August 2017, 11 f.

<sup>151</sup> *S. M. Meines/M. Molenkamp/O. Ramadan/M. Ranstorp* (Anm. 57), 73; vgl. *F. Ragazzi/J. Walmsley* (Anm. 133), 23, 48; zu den bedenklichen Ausnahmen von diesem Grundsatz s. sogleich.

<sup>152</sup> UNODC (Anm. 131), 71; zur Anti-Terror-Gesetzgebung s. *E. M. Markisen* (Anm. 57), 190 ff.; eindrucklich zum Einsatz von Anti-Terror-Gesetzen gegen unter 18-Jährige u. a. in Großbritannien s. *E. M. Markisen* (Anm. 57), 195 ff.

<sup>153</sup> *F. Sheaban* (Anm. 149), 28; *F. Sheaban*, Children, The Justice System, Violent Extremism and Terrorism: An Overview of Law, Policy and Practice in Six European Countries, International Juvenile Justice Observatory (IJJO) Regional Overview Report, 2018, 50 – auch der Regional Overview Report ist Teil des von der EU finanzierten Projektes “Strengthening Juvenile Justice Systems in a Counter-Terrorism Context: Capacity-Building and Peer Learning among Stakeholders” (s. Anm. 149); zur divergierenden Beweislage bei den genannten zwei Kategorien von gegen Rückkehrer in Rede stehenden Straftaten (vorbereitende Taten bzw. Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung einerseits, insbesondere in den Konfliktzonen vorgenommene terroristische Akte andererseits) s. *F. Ragazzi/J. Walmsley* (Anm. 133), 23, 44; *C. Paulussen/K. Pitcher* (Anm. 149), 16; zu den Beweisproblemen im Hinblick auf in den Konfliktzonen begangene Taten bzw. zu Ansätzen zu ihrer Bewältigung s. *F. Ragazzi/J. Walmsley* (Anm. 133), 23, 44 f.; *C. Paulussen/K. Pitcher* (Anm. 149), 26 ff.; United Nations Security Council, Counter-Terrorism Committee, Executive Directorate (CTED), The

ZaöRV 79 (2019)

die neuen Aufgaben hineinwachsenden Ermittlungsbehörden über das Verhalten der Verdächtigen in den Konfliktzonen selbst können aber auch immer mehr konkrete dort begangene Taten vorgeworfen werden, zu denen neben über bloße Vorbereitungshandlungen hinausgehenden terroristischen Taten oder Tötungs- und Gewaltdelikten nicht selten auch Kriegsverbrechen im Sinne des nationalen Rechts zählen.<sup>154</sup>

Trotz dieser nun zunehmend ebenfalls verfolgten Taten stellen terroristische Straftaten auch weiterhin einen Schwerpunkt der Verfahren gegen minderjährige *foreign fighters* dar. Dies wirft eine Fülle von Problemen auf, die Spannungen mit der UN-Kinderrechtskonvention oder gar Verstöße gegen sie auslösen können.<sup>155</sup>

Insbesondere rühren die Konflikte daher, dass nationale Anti-Terror-Gesetze spezielle Verfahrensvorschriften enthalten und über das übliche Maß teils weit hinausreichende Ermittlungsmöglichkeiten vorsehen; so sind etwa die Voraussetzungen für eine Verhaftung oft zurückgenommen, während die mögliche Dauer des Verbleibs im polizeilichen Gewahrsam ausgedehnt wird, das Recht auf Zugang zu rechtlichem Beistand verspätet gewährt und die Möglichkeit des Rückgriffs auf alternative Verfahrensarten oder Diversionsmechanismen reduziert oder ausgeschlossen wird.<sup>156</sup> Eindrückliche Beispiele finden sich im französischen Recht, das im Hinblick auf terroristischer Straftaten verdächtige Jugendliche unter bestimmten Voraussetzungen letztlich den Verbleib im polizeilichen Gewahrsam bis zu 96 Stunden<sup>157</sup> und für über 16-jährige wegen terroristischer Straftaten beschuldigte Jugendliche die Ausdehnung der Untersuchungshaft bis zu drei Jahren erlaubt.<sup>158</sup>

Verschärft wird die Problematik durch weitere dem Kindeswohl abträgliche Sonderregelungen für terroristischer Straftaten verdächtige oder überführte Minderjährige. So sehen manche Staaten<sup>159</sup> für schwerwiegende Straf-

---

Challenge of Returning and Relocating Foreign Terrorist Fighters: Research Perspectives, CTED Trends Report, 2018, 13.

<sup>154</sup> S. C. Paulussen/K. Pitcher (Anm. 149), 16.

<sup>155</sup> Bezüglich England und Deutschland s. dazu detailliert C. Hamilton/F. Colonnese/M. Dunaiski (Anm. 130), 38 ff., 51 ff. und zusammenfassend die Schlussfolgerung auf S. 78; die UN-Kinderrechtskonvention ist in England nicht bindend und steht in Deutschland nur im Rang eines einfachen Gesetzes: s. C. Hamilton/F. Colonnese/M. Dunaiski (Anm. 130), 28 bzw. S. 29.

<sup>156</sup> UNODC (Anm. 131), 82; zur Anwendung spezieller Ermittlungs- und Überwachungsbefugnisse im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten auf Kinder s. auch F. Sheahan (Anm. 149), 38 ff.

<sup>157</sup> S. im Einzelnen F. Sheahan (Anm. 149), 41; F. Sheahan (Anm. 153), 33.

<sup>158</sup> F. Sheahan (Anm. 149), 48; F. Sheahan (Anm. 153), 35.

<sup>159</sup> F. Sheahan (Anm. 149), 30, wo die ungarische Regelung beispielhaft dargestellt wird.

taten einschließlich terroristischer ein vom sonst üblichen abweichendes, geringeres Mindestalter strafrechtlicher Verantwortlichkeit vor.<sup>160</sup> In anderen Staaten wie beispielsweise Deutschland, den Niederlanden<sup>161</sup> und England,<sup>162</sup> die eigentlich – wie insgesamt 20 der EU Mitgliedstaaten<sup>163</sup> – ein spezielles Jugendgerichtssystem kennen, können und werden Minderjährige im Falle der Anklage jedenfalls wegen bestimmter terroristischer Straftaten der Jugendgerichtsbarkeit entzogen und vor grundsätzlich für Erwachsene zuständigen Gerichten angeklagt. Dies ist in Deutschland deshalb besonders problematisch, weil die Zuständigkeitsverschiebung bislang sehr häufig durch die Anklage wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung<sup>164</sup> und damit wegen eines Delikts ausgelöst wird, das nach dem Pariser Prinzip 8.7 jedenfalls für sich genommen gar keine Strafverfahren gegen unter 18-Jährige nach sich ziehen sollte.<sup>165</sup> Der zuständige<sup>166</sup> Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts hat allerdings insoweit das speziell für Jugendliche geltende Verfahrens- und auch Sanktionenrecht des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) anzuwenden.<sup>167</sup> Dagegen kann in Frankreich, wo in der Praxis jeder über 13 Jahre alte Rückkehrer vor Gericht gestellt wird,<sup>168</sup> unter gewissen Voraussetzungen ein Richter entscheiden, dass wegen bestimmter terroristischer Straftaten zu verurteilenden über 16-Jährigen nicht die Strafmilderung gewährt wird, die Jugendlichen sonst zu Gute kommt.<sup>169</sup> In Belgien werden

---

<sup>160</sup> UNODC (Anm. 131), 76, s. auch S. 81.

<sup>161</sup> *F. Sheahan* (Anm. 149), 30 ff., 44 ff., s. insbesondere die Tabellen auf S. 33 und S. 46; erstere Tabelle findet sich auch bei *F. Sheahan* (Anm. 153), 31.

<sup>162</sup> *C. Hamilton/F. Colonnese/M. Dunaïski* (Anm. 130), 31.

<sup>163</sup> Europäische Kommission, Generaldirektion für Justiz, Summary on Contextual Overviews on Childrens' Involvement in Criminal Judicial Proceedings in the 28 Member States of the European Union, 2014, 8 f.; *F. Sheahan* (Anm. 149), 44.

<sup>164</sup> S. z. B. OLG München: Strafverfahren gegen *Abdullah S. K.* wegen Verdachts der Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung (Taliban) u. a. (s. Pressemitteilung Nr. 30/2017 vom 25.4.2017); OLG Düsseldorf: Verurteilung von *Hossam A.* zu einer Jugendstrafe wegen Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung (IS) (s. Pressemitteilung Nr. 8/2017 vom 29.3.2017); s. auch BGH AK 22/18 – Beschluss vom 17.5.2018 (OLG München): Fortdauer der Untersuchungshaft eines strafverantwortlichen Jugendlichen wegen dringenden Tatverdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung, Fluchtgefahr und Schwerekriminalität.

<sup>165</sup> Zum Hintergrund dessen, dass Minderjährige nicht allein wegen der Mitgliedschaft in terroristischen Vereinigungen strafrechtlich verfolgt werden sollten, s. eindrücklich *J. Becker* (Anm. 130).

<sup>166</sup> § 129a Abs. 1, Abs. 2 i. V. m. § 129b StGB i. V. m. § 120 Abs. 1 Nr. 6 GVG i. V. m. § 102 S. 1 JGG.

<sup>167</sup> *F. Sheahan* (Anm. 149), 44; *C. Hamilton/F. Colonnese/M. Dunaïski* (Anm. 130), 52 m. w. N.

<sup>168</sup> *B. van Ginkel/S. Minks* (Anm. 139), 74.

<sup>169</sup> *F. Sheahan* (Anm. 149), 46; *F. Sheahan* (Anm. 153), 30.

einerseits in grundsätzlich vorbildlicher Weise auch terroristischer Straftaten verdächtige Jugendliche nicht nur als potenzielle jugendliche Straftäter, sondern auch als besonders gefährdete und unterstützungsbedürftige Kinder angesehen; insgesamt wird deshalb ein auf Fürsorge und das Wohlergehen des Kindes fokussierter Ansatz verfolgt, in dessen Rahmen nach einer Verhaftung ein spezialisierter Jugendrichter eine auf den individuellen Einzelfall passende und auf die Bedürfnisse des Minderjährigen zugeschnittene Vorgehensweise bestimmt.<sup>170</sup> Andererseits besteht aber auch in Belgien die Möglichkeit, Minderjährige dem üblichen Jugendgerichtssystem zu entziehen und ihnen die Anwendung spezifisch jugendstrafrechtlicher Vorschriften zu versagen. Namentlich können über 16-Jährige unter bestimmten Voraussetzungen und nach aktuellen Gesetzesentwürfen künftig gerade auch wegen schwerer Verletzungen des Humanitären Völkerrechts und terroristischer Straftaten vor ein erweitertes Jugendgericht gestellt werden, das für Erwachsene geltendes Strafrecht anwendet und Jugendliche zu allen Strafen außer der lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilen kann.<sup>171</sup> In Australien, wo die Anwendung spezifischer Anti-Terror-Gesetze auf Minderjährige derzeit regelmäßig zur Anklage vor einem für Erwachsene zuständigen Gericht anstelle des Jugendgerichts führt, das in diesen Fällen das für Erwachsene geltende Verfahrensrecht anzuwenden hat, waren Bedenken im Hinblick auf die einschlägige Bestimmung Mitauslöser einer Überprüfung der Regelungen zur strafrechtlichen Verfolgung und Sanktionierung von Kindern wegen terroristischer Straftaten.<sup>172</sup> Vorbildlich ist dagegen schon jetzt die Herangehensweise der Schweiz, wo die Zuständigkeit für die Verfolgung terroristischer Straftaten im Hinblick auf Jugendliche grundsätzlich bei den Kantonen verbleibt und entsprechende Fälle deshalb insgesamt im Rahmen des spezifischen Jugendgerichtssystems behandelt werden.<sup>173</sup>

Auch wenn minderjährige Rückkehrer in den westlichen Staaten jedenfalls ansatzweise meist auch in ihrer jedem Kindersoldaten eigenen Opferrolle gewürdigt und als speziell schutzbedürftig anerkannt werden, ist nach alledem doch gerade bei der Behandlung von Teenagern auch eine deutliche

<sup>170</sup> *B. van Ginkel/S. Minks* (Anm. 139), 37; *V. Gengoux/E. Deveux/J. Failla*, Directorate General for Legislation, Freedom and Fundamental Rights/Directorate for Criminal Law, National Report Belgium, in: *F. Sheahan* (Anm. 153), Annex: National Reports, 87, 90.

<sup>171</sup> *F. Sheahan* (Anm. 149), 32, 45 f., insbes. 45; *F. Sheahan* (Anm. 153), 30.

<sup>172</sup> Die diesbezüglichen Stellungnahmen sind auf der Website des Independent National Security Legislation Monitor der Australischen Regierung abrufbar <<https://www.inslm.gov.au>>.

<sup>173</sup> UNODC (Anm. 131), 80.

Sicherheitsdimension erkennbar.<sup>174</sup> Sie bewirkt, dass im Kontext terroristischer Straftaten in den westlichen Staaten insgesamt ein schrittweiser Verzicht auf die Geltung spezieller jugendstrafrechtlicher Systeme erfolgt, der sich eindrücklich etwa im Einsatz der einschlägigen spezifischen Ermittlungsbefugnisse auch gegen Minderjährige und der in manchen Staaten zu beobachtenden Führung der Strafverfahren vor grundsätzlich für Erwachsene zuständigen Gerichten anstelle von speziellen Jugendgerichten, teilweise unter Anwendung des für Erwachsene geltenden anstatt des jugendspezifischen Verfahrensrechts zeigt.<sup>175</sup>

#### 4. Hintergrund der divergierenden Behandlung des klassischen Kindersoldaten und des minderjährigen *foreign fighters*

Der Grund für die strafrechtliche Verfolgung von Kinderterroristen auf nationaler Ebene gegenüber der praktischen Nichtverfolgung klassischer Kindersoldaten<sup>176</sup> liegt auf der Hand: Erstere werden in einem völlig anderen Kontext aktiv,<sup>177</sup> in dem keiner der Gründe einschlägig ist, die nationale Gemeinschaften von der Strafverfolgung klassischer Kindersoldaten abhalten.<sup>178</sup> Die kontextuale Verschiedenartigkeit äußert sich in der unterschiedlichen Natur der in klassischen Konflikten begangenen Völkerrechtsverbrechen einerseits und terroristischer Straftaten andererseits, und insbesondere in den grundsätzlich ganz unterschiedlichen Motiven, die klassische Kindersoldaten einerseits und Kinderterroristen andererseits zur Konflikttteilnahme und zu konkreten Straftaten bewegen.<sup>179</sup>

Im Hinblick auf die Natur der jeweils in Rede stehenden Taten ist ausschlaggebend, dass von *foreign fighters* für Terrororganisationen begangene terroristische Straftaten ihre westlichen Heimatstaaten anders tangieren als traditionelle Völkerrechtsverbrechen klassischer Kindersoldaten.<sup>180</sup> Letztere tragen sich typischerweise in einem bestimmten, regional begrenzten und damit spezifisch lokalisierten bewaffneten Konflikt fernab der westlichen

---

<sup>174</sup> Vgl. *B. van Ginkel/S. Minks* (Anm. 139), 74 im Hinblick auf Belgien, Frankreich und die Niederlande.

<sup>175</sup> *F. Sheahan* (Anm. 149), 10 f., 70.

<sup>176</sup> S. o., III. 2. b).

<sup>177</sup> *S. N. Quénivet* (Anm. 27), 433 ff., insbes. S. 452; *C. M. Squiers* (Anm. 3), 568 f., 577.

<sup>178</sup> *N. Quénivet* (Anm. 27), 444 f.

<sup>179</sup> Vgl. *C. M. Squiers* (Anm. 3), 569, 580 ff.

<sup>180</sup> Vgl. *C. M. Squiers* (Anm. 3), 580.

Welt zu. Dies gilt von Taten von Kinderterroristen zwar, soweit sie in einem konkreten, von den Terrororganisationen umkämpften Gebiet stattfinden, nicht aber von Terroranschlägen auf Ziele außerhalb dieser Kampfgebiete. Insoweit ist die geographische Ausdehnung terroristischer Straftaten unspezifisch, weil sich die sporadischen Anschläge an unterschiedlichsten Orten der Welt in unvorhersehbarer Weise auf verschiedenste Staatsgebiete ausdehnen, sodass sich terroristische Verbrechen aus dieser Perspektive als transnational darstellen.<sup>181</sup> Kennzeichnend für Terrorismus ist gerade der überraschende Einsatz von Gewalt gegen scheinbar zufällig ausgewählte, unschuldige Zielobjekte.<sup>182</sup> Seine Opfer sind jedenfalls im Fall von Anschlägen auf westliche Staaten keine afrikanischen Kämpfer und in den Konfliktzonen lebenden Zivilisten, sondern an bewaffneten Konflikten bisher völlig unbeteiligte, aus ihrem sicheren, funktionierenden Leben gerissene Angehörige westlicher Staaten, die damit unmittelbar betroffen sind.<sup>183</sup> Die durch den terroristischen Konflikt ausgelöste Bedrohung ist für die westliche Welt dementsprechend akut. Gerade Rückkehrer, die in den Konfliktzonen die westlichen Staaten noch nicht unmittelbar tangierende Straftaten begangen haben, werden von ihren Heimatländern häufig unter den Verdacht gestellt, nun im Inland oder in anderen westlichen Staaten terroristische Anschläge begehen zu wollen. Ihre im Ausland begangenen Taten sind aus der Sicht ihrer Heimatstaaten Indikator dafür, dass die Rückkehrer eine Bedrohung für ihre ureigene Sicherheit darstellen. Die in aus der Perspektive der westlichen Staaten entlegenen Teilen der Welt stattfindenden bewaffneten Konflikte, in denen klassische Kindersoldaten Taten gegen regelmäßig afrikanische Opfer begehen, tangieren die westlichen Staaten dagegen eher aus humanitären Beweggründen, betreffen aber nicht ihre eigene Sicherheit, weil von den klassischen Kindersoldaten keine gegen sie gerichteten Angriffe zu erwarten sind.

Diesen Divergenzen entsprechend ist das politische Klima in den westlichen Staaten im Hinblick auf von klassischen Kindersoldaten einerseits und von modernen Kinderterroristen andererseits begangene Straftaten ein völlig anderes. Gegenüber ersteren kann mehr oder weniger Gleichgültigkeit bestehen, letztere lösen eine Atmosphäre der Angst aus.<sup>184</sup> Sie lässt neben den starken Vergeltungswunsch insbesondere nach terroristischen Anschlägen in westlichen Staaten ein Abschreckungs- und Präventionsbedürfnis im

---

<sup>181</sup> Vgl. C. M. Squiers (Anm. 3), 569, 580 f.

<sup>182</sup> E. M. Markisen (Anm. 57), 189.

<sup>183</sup> Vgl. M. A. Drumbl (Anm. 89) 269; an Drumbl anschließend und ihn zitierend J. Salomé (Anm. 57), 46 f.

<sup>184</sup> E. M. Markisen (Anm. 57), 185.

Hinblick auf alle mit Terrorismus im Zusammenhang stehenden Straftaten treten, das nach strafrechtlicher Verfolgung sämtlicher im terroristischen Kontext begangener Taten verlangt.

Verstärkt wird der angstgetriebene Verfolgungswunsch noch durch einen oft völligen Mangel an Verständnis für das Agieren von Kinderterroristen,<sup>185</sup> der im scharfen Kontrast zur gegenüber den klassischen Kindersoldaten eingenommenen Opferperspektive steht. Der unterschiedliche Verständnisgrad für die Konflikttteilnahme und die Taten von klassischen Kindersoldaten einerseits und Kinderterroristen andererseits ist dabei den unterschiedlichen Beweggründen geschuldet, welche die beiden Kategorien von Kindersoldaten zur Konflikttteilnahme und zu Straftaten treiben.

Weil der klassische Kindersoldat im Kontext eines von vielfältigen Zwängen beherrschten zivilen Konflikts und sozio-ökonomischen Elends agiert,<sup>186</sup> der minderjährige *foreign fighter* hingegen im grundsätzlich wohligen und gerade auf das Kindeswohl bedachten Umfeld privilegierter westlicher Gesellschaften aufwächst,<sup>187</sup> sind ihre Motive völlig andere. Klassische Kindersoldaten werden zur Konflikttteilnahme zum Teil durch physische Gewalt, sexuellen Missbrauch, Entführung aus ihren Familien und Gemeinschaften, psychologische Manipulation, Nötigungen und Bedrohungen gezwungen.<sup>188</sup> Auch wenn kein solch unmittelbarer Zwang auf sie ausgeübt wird, steht die tatsächliche Freiwilligkeit ihrer Entscheidungen doch deshalb in Frage,<sup>189</sup> weil sie stets in dem Konflikt wurzeln, der das Leben der Kinder definiert,<sup>190</sup> und durch externe, von den Kindern nicht beeinflussbare, insbesondere sozio-ökonomische Faktoren jedenfalls mitbestimmt sind.<sup>191</sup> Namentlich werden Kinder in klassischen bürgerkriegsartigen Konfliktsituationen durch Armut, Hunger, Krankheit und Fehlen auch der grundlegendsten medizinischen Versorgung, durch Verlassenheit und

---

<sup>185</sup> S. N. Quéniwet (Anm. 27), 454 f.

<sup>186</sup> J. Salomé (Anm. 57), 48.

<sup>187</sup> Vgl. C. M. Squiers (Anm. 3), 570.

<sup>188</sup> A. B. Abbott (Anm. 45), 512 ff.

<sup>189</sup> Report of the expert of the Secretary-General, Ms. Graça Machel, submitted pursuant to General Assembly Resolution 48/157 to the United Nations General Assembly, Impact of Armed Conflict on Children, UN Dok. A/51/306 vom 26.8.1996, Rn. 38: "In addition to being forcibly recruited, youth also present themselves for service. It is misleading, however, to consider this voluntary. While young people may appear to choose military service, the choice is not exercised freely. They may be driven by any of several forces, including cultural, social, economic or political pressures."; s. M. A. Thomas (Anm. 4), 15; A. B. Abbott (Anm. 45), 517; D. J. Francis (Anm. 24), 213 f.; C. M. Squiers (Anm. 3), 582 mit eindrucklichen Zitaten.

<sup>190</sup> A. B. Abbott (Anm. 45), 517.

<sup>191</sup> Report of the expert of the Secretary-General, Ms. Graça Machel (Anm. 189); M. A. Thomas (Anm. 4), 15; vgl. auch D. J. Francis (Anm. 24), 211.

Schutzbedürfnis, aber auch Verlangen nach Rache infolge des Todes von Eltern und Familie, durch Zwang und Manipulation seitens Erwachsener, Bedrohung mit Gewalt, Angst und Ausgrenzung, durch ein insgesamt vom bewaffneten Konflikt geprägtes Umfeld,<sup>192</sup> die Militarisierung der Gesellschaft, eine herrschende Kultur der Gewalt und entsprechenden Konformitäts- und Loyalitätsdruck bzw. politischen und kulturellen Druck, durch fehlende Alternativen für ein besseres Leben oder auch nur für die Befriedigung der Grundbedürfnisse bzw. gar durch fehlende Überlebensalternativen und damit den schlichten Überlebenswunsch<sup>193</sup> zum Eintritt in bewaffnete Gruppierungen gedrängt. Solch extreme Umstände lassen den Kindern regelmäßig keine andere Wahl, als ihre militärischen Dienste anzubieten und an den Feindseligkeiten teilzunehmen.<sup>194</sup>

Die Ursachen für die Beteiligung minderjähriger *foreign fighters* am Kampf von Terrororganisationen sind grundsätzlich völlig anderer Natur. Faktische Aspekte, bezüglich derer sich jedenfalls gewisse Parallelen ziehen lassen, sind allenfalls in manchen Fällen das Fehlen eines familiären Rückhalts<sup>195</sup> und prekäre sozio-ökonomische Lebensverhältnisse. Beide Aspekte sind bei klassischen Kindersoldaten jedoch regelmäßig ungleich intensiver ausgeprägt als bei Kinderterroristen. So sind klassische Kindersoldaten oft verwaist, weil die Eltern und auch die sonstigen Angehörigen dem bewaffneten Konflikt zum Opfer gefallen sind.<sup>196</sup> Der Tod und damit das völlige Fehlen der Familie ist bei westlichen Jugendlichen dagegen eine Ausnahme. Zudem empfinden zwar manche unter ihnen ihre sozio-ökonomische Situation als im Vergleich zu anderen westlichen Jugendlichen nachteilhaft, weil ihre Bildungs- und Berufsaussichten an diesem Vergleichmaßstab gemessen schlecht sind, oder weil sie arbeitslos sind und dementsprechend nur über nach westlichen Maßstäben knappe finanzielle Ressourcen verfügen. Für

<sup>192</sup> In einem solchen vom bewaffneten Konflikt bestimmten Umfeld ist die Konfliktteilnahme oft schlichtweg normal. Untersuchungen in Liberia und Sierra Leone haben gezeigt, dass jedenfalls die Übernahme unterstützender Funktionen durch Kinder im bewaffneten Konflikt – von sexuellen Akten abgesehen – als normal akzeptiert, als häusliche Hilfsarbeit sogar erwartet und als eine neue Form von Kinderarbeit eingestuft wird (s. *D. J. Francis* [Anm. 24], 212, 217, 228).

<sup>193</sup> Zu diesen Motiven s. *N. Grossman* (Anm. 45), 351; *S. Freeland*, *Mere Children or Weapons of War – Child Soldiers and International Law*, *University of La Verne Law Review* 29 (2008), 19 (27 f.); *C. M. Squiers* (Anm. 3), 582; *S. Noor* (Anm. 34), 2986, 2988; *J. Salomé* (Anm. 57), 48; *D. J. Francis* (Anm. 24), 211 f.; *A. B. Abbott* (Anm. 45), 516; *D. M. Rosen* (Anm. 5), 298.

<sup>194</sup> *S. Freeland* (Anm. 193), 27 f.; *D. M. Amann* (Anm. 27), 184.

<sup>195</sup> *M. Bloom* (Anm. 57), 2 mit Verweis auf konkrete Studien.

<sup>196</sup> *S. M. Bloom* (Anm. 57), 4. *Bloom* behandelt verwaiste oder verlassene Kinder als eine eigenständige unter fünf Gruppen, aus denen der IS seine Rekruten bezieht; ebenso *M. Bloom/J. Horgan* (Anm. 57), 36.



solche westlichen Jugendlichen ist die Hoffnung auf eine sozio-ökonomische Besserstellung im Kalifat regelmäßig ein jedenfalls mitbestimmendes Motiv für eine Ausreise in die Konfliktzonen.<sup>197</sup> Ganz anders als klassische Kindersoldaten befindet sich der westliche Minderjährige in dieser Hinsicht aber nie in einer Situation der Alternativlosigkeit. Vielmehr stehen ihm stets weitaus naheliegendere Möglichkeiten zur Verbesserung seiner materiellen und sozialen Lage zur Verfügung als der Anschluss an eine Terrororganisation.

Oft spielen entsprechende Erwägungen für westliche Jugendliche aber auch keinerlei Rolle, da sie nicht selten gut gebildet sind und aus jedenfalls scheinbar stabilen familiären und sozio-ökonomischen Verhältnissen stammen.<sup>198</sup> Den Boden ihrer Radikalisierung bereitet dann allein ihre emotionale Motivlage, die oft durch erhebliche Naivität mitbedingt<sup>199</sup> und nicht auf konkrete faktische Ursachen zurückzuführen ist. Viele Jugendliche treibt ein starkes Bedürfnis nach einem Lebenssinn und nach Orientierung sowie der Wunsch nach Zugehörigkeit zu einer Gruppe, nach Respekt und nach Anerkennung an; all dies hoffen sie im Kalifat zu finden, das ihnen die emotionale und soziale Heimat geben soll, die sie in ihrem bisherigen Leben vermissen.<sup>200</sup>

Diese emotionale Ausgangslage kann zum einen durch externe Radikalisierungsfaktoren erst hervorgerufen werden. Zum anderen kann sie in ihren Grundzügen aber auch bereits angelegt sein, sodass hinzutretende externe Radikalisierungsfaktoren bereits auf fruchtbaren Boden fallen. Als speziell für Minderjährige relevante Radikalisierungsfaktoren wurden in einer gemeinsamen Studie des Bundeskriminalamtes, des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Hessischen Informations- und Kompetenzzentrums gegen Extremismus zu den Radikalisierungshintergründen und -verläufen aus islamistischer Motivation aus Deutschland in Richtung Syrien oder Irak ausgereister Personen<sup>201</sup> zum einen Freunde und zum anderen das Internet

---

<sup>197</sup> Vgl. *J. Cook/G. Vale* (Anm. 132), 31; Global Counterterrorism Forum (GCTF), Initiative to Address the Life Cycle of Radicalization to Violence, Neuchâtel Memorandum on Good Practices for Juvenile Justice in a Counterterrorism Context, 2016, 4.

<sup>198</sup> GCTF (Anm. 197), 4; *C. M. Squiers* (Anm. 3), 570.

<sup>199</sup> Vgl. *E. M. Markisen* (Anm. 57), 184.

<sup>200</sup> *K. Eichhorst*, Die Rückkehr der Terror-Touristen, *Foreign Fighters* als Herausforderung für Deutschland und Europa, International Report der Konrad-Adenauer-Stiftung, 2016, 58, abrufbar unter <<https://www.kas.de>>.

<sup>201</sup> Bundeskriminalamt/Bundesamt für Verfassungsschutz/Hessisches Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (BKA/BfV/HKE), Analyse der Radikalisierungshintergründe und -verläufe der Personen, die aus islamistischer Motivation aus Deutschland in Richtung Syrien oder Irak ausgewandert sind, 2016.

identifiziert.<sup>202</sup> Während im späteren Radikalisierungsverlauf der persönliche Austausch mit Gleichgesinnten im Vordergrund steht, spielt das Internet insbesondere für den Beginn der Radikalisierung Minderjähriger eine bedeutende Rolle.<sup>203</sup> Der IS verfolgt insoweit einen zweistufigen Ansatz. Zunächst wird Propagandamaterial in vielfältigen Formaten wie Texten, Bildern, Videos, Online-Zeitschriften und sogar Videospielen über das Internet breit gestreut; im zweiten Schritt werden die sich interessiert Zeigenden insbesondere über soziale Netzwerke wie Facebook, Twitter oder Instagram und mittels Blogs und Chatrooms spezifisch und individuell angesprochen.<sup>204</sup> Der Kampf für den IS wird dabei als ein einmaliges Abenteuer dargestellt.<sup>205</sup> Junge Kämpfer wenden sich von den Konfliktzonen aus per Videobotschaft in englischer Sprache an potenzielle *foreign fighters* gerade in westlichen Staaten und locken sie mit utopischen Bildern vom Kampfeinsatz und vom Leben im Kalifat. In einem weit verbreiteten Rekrutierungsvideo des IS erklärt beispielsweise ein junger Kämpfer aus Minneapolis potenziellen Rekruten “If you guys only knew how much fun we have over here. This is the real Disneyland.”<sup>206</sup> Das Leben im Kalifat wird auf solche Weise glorifiziert; Reichtum, soziales Ansehen, brüderliches Zusammenleben und Sinnstiftung durch den Dienst an der Religion werden versprochen.<sup>207</sup> Insgesamt wird die Utopie einer idealen Gesellschaft aufgebaut und eine islamistische Jugendkultur<sup>208</sup> generiert, in der radikale Religiosität im Trend liegt.<sup>209</sup>

Derartige Internetpropaganda wird mit Rekrutierungsmaßnahmen in den westlichen Staaten selbst kombiniert. In der Studie des Bundeskriminalamtes, des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Hessischen Informa-

<sup>202</sup> BKA/BfV/HKE (Anm. 201), 49, s. auch S. 20 bzw. S. 22 zu den zu Beginn der Radikalisierung einerseits und in ihrem weiteren Verlauf andererseits unabhängig von Altersgruppen relevanten Faktoren.

<sup>203</sup> Vgl. BKA/BfV/HKE (Anm. 201), 49 f., s. auch S. 22 zum entsprechenden altersgruppenunabhängigen Befund.

<sup>204</sup> Den zweistufigen Ansatz identifiziert *E. M. Markisen* (Anm. 57), 183; zu den verschiedenen Kontaktwegen s. *K. Jonev*, *Terrorist Influence on Children in Cyberspace*, abrufbar unter <<http://www.themarketforideas.com>>.

<sup>205</sup> *K. Jonev* (Anm. 204).

<sup>206</sup> Das Video ist unter anderem als Teil des CNN-Berichts “Minneapolis Is a Fertile Recruiting Ground for al Shabaab” abrufbar unter <<https://www.youtube.com>> (veröffentlicht am 24.9.2013); für weitere Rekrutierungsvideos s. CNN, “ISIS Recruiting Western Youth in English”, abrufbar unter, <<https://edition.cnn.com>>.

<sup>207</sup> *E. M. Markisen* (Anm. 57), 184 m. w. N.

<sup>208</sup> *S. Kublmann*, *Salafismus als Jugendphänomen, Warum die konservative Glaubensrichtung bei jungen Menschen so beliebt ist*, Deutschlandfunk, 1.2.2013, abrufbar unter <<https://www.deutschlandfunk.de>>.

<sup>209</sup> Vgl. *M. Bloom* (Anm. 57), 6.

tions- und Kompetenzzentrums gegen Extremismus wurden insoweit etwa Islamseminare und Koranverteilungsaktionen als weitere wichtige Radikalisierungsfaktoren identifiziert.<sup>210</sup> Maßgebliche Bedeutung hat zudem teilweise die Familie.<sup>211</sup> Wenn nämlich die Eltern selbst den *IS* unterstützen, hegen sie häufig den Wunsch, dass ihre Kinder für ihn in den Kampf ziehen.<sup>212</sup> Erwachsene *foreign fighters* bringen ihre Kinder regelmäßig mit in die Konfliktzonen und werden häufig sogar durch die Vorstellung zur Ausreise motiviert, ihren Kindern im Kalifat bessere soziale Ausgangsbedingungen und korrekte religiöse Erziehung bieten zu können.<sup>213</sup> Diese Erwartungshaltung ist nicht völlig unbegründet. Denn während der klassische Kindersoldat schlicht für den akuten Kampfeinsatz verbraucht wird, widmet sich der *IS* Kindern insgesamt in intensivster Weise.<sup>214</sup> In seinem nun zusammenfallenden Territorium züchtete er bislang schon kleine Kinder in einem einzigartigen, systematischen und strukturierten Mobilisations- und Indoktrinierungsprozess zu für die Bedeutung von Gewalt völlig desensibilisierten Kämpfern und zu einer ideologisch verblendeten neuen Generation des Kalifats heran.<sup>215</sup> Angesichts dieser massiven Indoktrinierung stellen auch sehr junge, von ihren Eltern in die Konfliktzonen verbrachte Kinder und Kinder, die erwachsene *foreign fighters* erst in Syrien oder im Irak zur Welt gebracht haben, im Fall ihrer Rückkehr in ihre Geburtsländer bzw. ihrer Einreise in die Herkunftsländer ihrer Eltern eine besondere potenzielle Sicherheitsbedrohung dar. Von der westlichen Bevölkerung<sup>216</sup> und insbesondere von nationalen Sicherheitsbehörden werden sie weithin auch als eine solche empfunden<sup>217</sup> und dementsprechend jedenfalls in vielen westlichen Staaten primär als Täter statt als Opfer behandelt.<sup>218</sup> Die anti-terroristische Brille, durch die erwachsene Rückkehrer betrachtet werden, wird damit auch mit

<sup>210</sup> BKA/BfV/HKE (Anm. 201), 20 ff.

<sup>211</sup> S. BKA/BfV/HKE (Anm. 201), 22.

<sup>212</sup> Zur Rolle der Eltern bei der Rekrutierung Minderjähriger s. *M. Bloom* (Anm. 57), 4 f.; *M. Bloom/J. Horgan* (Anm. 57), 39 ff.

<sup>213</sup> *J. Cook/G. Vale* (Anm. 132), 31 m. w. N.

<sup>214</sup> Den Gegensatz konstatiert prägnant *M. Bloom* (Anm. 57), 13 f., s. auch S. 10.

<sup>215</sup> Zu diesem Mobilisationsprozess ausführlich *M. Bloom* (Anm. 57); s. auch *A. Almo-hammad* (Anm. 57).

<sup>216</sup> S. UNODC (Anm. 131), 44; *E. M. Markisen* (Anm. 57), 185.

<sup>217</sup> *K. Eichhorst* (Anm. 200), Abstract und S. 58 f.; *J. Cook/G. Vale* (Anm. 132), 5, 56 f.

<sup>218</sup> Report of the Secretary-General, Children and Armed Conflict, UN Dok. A/70/836-S/2016/360 vom 20.4.2016, Rn. 16; UNODC (Anm. 131), 44; *E. M. Markisen* (Anm. 57), 185; *J. Salomé* (Anm. 57), 46 f.; *M. A. Drumbl* (Anm. 89), 269; s. *N. Quéniwet* (Anm. 27), 454 f.; manche EU-Staaten wie etwa Belgien und die Niederlande sind sich der Sicherheitsdimension zwar durchaus bewusst, schätzen sie aber als nicht so gravierend ein und behandeln minderjährige Rückkehrer deshalb dennoch primär als Opfer statt als Täter: *B. van Ginkel/S. Minks* (Anm. 139), 37, 65, s. auch S. 74.

Blick auf minderjährige Rückkehrer aufgesetzt,<sup>219</sup> wodurch teilweise gar ein “Dämonen-Narrativ”<sup>220</sup> generiert wird. Dementsprechend bezeichnete etwa der ehemalige Präsident des deutschen Bundesamtes für Verfassungsschutz *Hans-Georg Maaßen* minderjährige Rückkehrer als potenzielle lebende Zeitbomben und warnte ausdrücklich vor der Gefahr, dass Kinder, die vom *IS* in den Konfliktzonen einer Gehirnwäsche unterzogen worden seien, mit der Mission in die westlichen Staaten zurückkommen könnten, dort Anschläge zu begehen.<sup>221</sup>

Die Führung von Strafverfahren gegen als derart bedrohlich und dementsprechend als Täter wahrgenommene minderjährige Rückkehrer wird schließlich auch nicht durch praktische Probleme behindert, wie sie aus klassischen bewaffneten Konflikten bekannt sind. Westliche Staaten haben nicht mit zerstörten Justizsystemen und einer faktisch kaum zu bewältigenden Vielzahl potenziell zu verfolgender Fälle zu kämpfen.<sup>222</sup> Ebenso fehlt ein Bedürfnis nach nationaler Aussöhnung, das reine Rehabilitations- und Reintegrationsmaßnahmen als gegenüber der Strafverfolgung vorzugswürdig erscheinen lassen kann.<sup>223</sup> In den Vordergrund tritt vielmehr das Bedürfnis nach nationalem Schutz, den die Behörden oft am effektivsten durch Abschreckung mittels Strafverfolgung und ggf. auch durch die der verhängten Sanktion faktisch immanente Sicherungswirkung herzustellen meinen können.

#### IV. Fazit und Schlussbetrachtung: Notwendigkeit eines speziellen Rechts für den minderjährigen *foreign fighter*

Mit dem minderjährigen *foreign fighter* hat eine neue Art des Kindersoldaten die internationale Bühne betreten. Vom klassischen Kindersoldaten in primär afrikanischen Bürgerkriegen und bürgerkriegsähnlichen Konfliktsituationen unterscheidet er sich kontextbedingt erheblich. Aber auch dem Minderjährigen, der im westlichen Inland nicht-terroristische Straftaten

<sup>219</sup> F. Ragazzi/J. Walmsley (Anm. 133), 23, 58.

<sup>220</sup> Den Begriff verwendet L. Steidl (Anm. 52) auf S. 50; zu dem Narrativ selbst s. L. Steidl (Anm. 52), 47 f.; s. auch M. A. Drumbl (Anm. 89) 244 m. w. N.: “the demon and bandit image” (s. auch S. 266).

<sup>221</sup> A. Shalal/S. Siebold, “Brainwashed” Children of Islamist Fighters Worry Germany: Spy Chief, World News, 31.1.2018, abrufbar unter <<https://www.reuters.com>>.

<sup>222</sup> N. Quéniévet (Anm. 27), 444 f.

<sup>223</sup> C. M. Squiers (Anm. 3), 581.

begeht, ist er insbesondere aufgrund der vielfach ganz unterschiedlichen Natur der Taten und der spezifischen Motivlage nur in mancher Hinsicht vergleichbar. Noch erheblicher sind angesichts der unterschiedlichen Entwicklungs- und Reifegrade die Kontraste zwischen dem kindlichen und dem erwachsenen *foreign fighter*.

Weder den Unterschieden zum klassischen Kindersoldaten, noch zum durchschnittlichen jugendlichen Straftäter, noch zum erwachsenen *foreign fighter* trägt das Recht derzeit Rechnung. Spezifisch auf den minderjährigen *foreign fighter* zugeschnittene Regelungen kennt es nicht. Vielmehr erlaubt es die begrifflich mögliche Anwendung sowohl der speziellen für den erwachsenen *foreign fighter* entwickelten Anti-Terror-Gesetzgebung als auch des damit vielfach konfligierenden nationalen Jugendstrafrechts und des speziell für den klassischen Kindersoldaten entwickelten Rechts. Angesichts der Unterschiede zu allen drei Tätergruppen, auf die das jeweils einschlägige Rechtsregime zugeschnitten ist, wird jedoch keine der drei Regelungsordnungen dem Charakter des minderjährigen *foreign fighters* gänzlich gerecht. Welchem der drei Rechtsregime im Einzelfall der Vorrang eingeräumt wird, ist zudem grundsätzlich nur aufgrund staatenspezifischer Erfahrungswerte vorhersehbar.

Dieser rechtliche Schwebezustand des minderjährigen *foreign fighters* ist unhaltbar. Er ruft nach der Schaffung spezieller rechtlicher Regelungen gerade für ihn, die sich in die bestehenden Rechtsregime einfügen und dabei seinen spezifischen Charakteristika Rechnung tragen. Ganz in diesem Sinne hat das *Interregional Crime and Justice Research Institute* der Vereinten Nationen die Staaten aufgefordert, in ihre nationale Anti-Terrorismus-Gesetzgebung internationale Standards der Jugendgerichtsbarkeit zu integrieren und die Beachtung der in internationalen Verträgen niedergelegten Kinderrechte sicherzustellen.<sup>224</sup> Aber auch schon diese internationalen Rechtsakte selbst sollten sich spezifisch dem Phänomen des minderjährigen *foreign fighters* annehmen, um so speziell auf ihn zugeschnittene internationale Standards zu schaffen, den Staaten damit bei der Ausgestaltung ihres Rechts eine konkrete Leitlinie an die Hand zu geben und somit eine gewisse Gleichbehandlung auf der Grundlage eines Mindest-Schutzstandards zu gewährleisten.

Unter Anerkennung der noch kindlichen Eigenschaften und fehlenden Reife und der deshalb erhöhten Schutzbedürftigkeit des modernen Kinderterroristen und auf der Linie der Bewertung internationalen Rechts, das jedenfalls bislang jede Art des Kindersoldaten grundsätzlich ausschließlich als

---

<sup>224</sup> C. Hamilton/F. Colonnese/M. Dunański (Anm. 130), Vorwort und S. 78 f.

Opfer behandelt,<sup>225</sup> muss dem speziell für den minderjährigen *foreign fighter* zu entwickelnden neuen Rechtsregime das Prinzip zugrunde gelegt werden, dass auch er als Opfer zu betrachten ist.<sup>226</sup> Diese Grundlinie darf jedoch nicht dahingehend missverstanden werden, dass er prinzipiell von Strafverfolgung immunisiert werden sollte, wie es heute beim klassischen Kindersoldaten faktisch geschieht.<sup>227</sup> Vielmehr muss der rechtliche Umgang mit dem Kinderterroristen in seiner Gesamtheit derart ausgestaltet werden, dass er dessen Opferrolle in allen seinen Stufen Rechnung trägt.<sup>228</sup> Strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen ist der Kinderterrorist deshalb nur, wenn er zum einen das im nationalen Recht im Einklang mit internationalen Vorgaben allgemein festgelegte Mindestalter strafrechtlicher Verantwortlichkeit erreicht hat<sup>229</sup> und wenn zum anderen keine alternativen Formen der Behandlung und Verfahrenserledigung in Betracht kommen.<sup>230</sup> Wenn ein Strafverfahren unvermeidbar ist, müssen die internationalen Standards zum Schutz des Kindes im Allgemeinen und des Kindersoldaten im Besonderen vollumfänglich beachtet werden.<sup>231</sup> Minderjährige Rückkehrer sind dementsprechend im Jugendgerichtssystem zur Verantwortung zu ziehen,<sup>232</sup> wenn ein solches existiert; jedenfalls muss aber auch dann, wenn sie ausnahmsweise nicht vor spezialisierte Jugendgerichte gestellt werden, die Anwendung von Jugendstraf- und Jugendstrafverfahrensrecht sichergestellt sein.<sup>233</sup>

Diese Grundlagen der Behandlung des minderjährigen Rückkehrers sollten internationale Rechtsakte explizit formulieren, um die Staaten über die fundamentalen Leitlinien für die Ausgestaltung ihres für den minderjährigen *foreign fighter* geltenden Rechts nicht weiter im Unklaren zu lassen. Das spezifische nationale Recht sollte die auf internationaler Ebene aufge-

<sup>225</sup> Zur Opferperspektive im Hinblick auf den klassischen Kindersoldaten, die angesichts der derzeit fehlenden rechtlichen Differenzierung nach Arten von Kindersoldaten begrifflich bezüglich jedes Kindersoldaten eingenommen wird, s. ausführlich oben III. 2.

<sup>226</sup> UNODC (Anm. 131), 75 f., 81, wo sogar von einem “‘primarily victim’ status” gesprochen wird (S. 75).

<sup>227</sup> S. o. III. 2. b).

<sup>228</sup> UNODC (Anm. 131), 75 f., vgl. auch S. 81.

<sup>229</sup> Report of the Committee on the Rights of the Child, UN Dok. A/63/41, Annex IV: General Comment No. 10 (2007), Childrens’ Rights in Juvenile Justice, Rn. 34, s. auch Rn. 30; UNODC (Anm. 131), 76; Global Counterterrorism Forum (GCTF), Good Practices on Addressing the Challenge of Returning Families of Foreign Terrorist Fighters (FTFs), 2018, 9.

<sup>230</sup> UNODC (Anm. 131), 76.

<sup>231</sup> UNODC (Anm. 131), 76.

<sup>232</sup> UNODC (Anm. 131), 77 f.; C. Hamilton/F. Colonnese/M. Dunaiski (Anm. 130), 79; GCTF (Anm. 229), 9; GCTF (Anm. 197), 6.

<sup>233</sup> GCTF (Anm. 229), 9; vgl. GCTF (Anm. 197), 6; C. Hamilton/F. Colonnese/M. Dunaiski (Anm. 130), 79.

stellten Grundsätze gerade in Anbetracht dessen ausdrücklich bestätigen, dass die heutige Staatenpraxis ihnen so häufig zuwiderläuft.<sup>234</sup>

Auf die Bestätigung der international geltenden Grundsätze darf sich das nationalstaatliche Recht aber nicht beschränken. Vielmehr hat es sie auch konkret umzusetzen und den international gesetzten Rechtsrahmen durch Einzelregelungen auszufüllen. So fließen aus dem deklaratorisch explizit anzuerkennenden Status des minderjährigen *foreign fighters* nicht nur als Täter, sondern auch als Kind und Opfer<sup>235</sup> neben den genannten Grundlagen seiner Behandlung weitere konkrete Verpflichtungen, die ausdrücklich zu formulieren sind. Zu denken ist beispielsweise an eine Verpflichtung, besondere Maßnahmen zum Schutz der Identität minderjähriger Rückkehrer zu ergreifen,<sup>236</sup> um ihre Reintegration und Rehabilitation trotz der verbreiteten Sicherheitsbedenken und des auf ihnen gründenden Misstrauens der Gesellschaft zu ermöglichen. Weil im Hinblick auf den minderjährigen *foreign fighter* aber oft schwerste Straftaten in Rede stehen, können sich nationale Gesetze nicht auf die Formulierung von Schutzstandards beschränken, sondern dürfen auch die potenzielle Täterrolle des minderjährigen *foreign fighters* nicht ignorieren. Sinnvoll scheint beispielsweise die ausdrückliche Verpflichtung der Ermittlungsbehörden, nach der Anti-Terrorgesetzgebung grundsätzlich zulässige, besonders rechtsbeeinträchtigende Ermittlungsmaßnahmen im Hinblick auf Minderjährige nicht einfach unbesehen einzusetzen, sondern die Entscheidung über ihre Anwendung im konkreten Einzelfall aufgrund einer Abwägung der Ermittlungs- und Sicherheitsinteressen einerseits und der Verpflichtung zur besonderen Beachtung der Kinderrechte andererseits zu treffen.<sup>237</sup>

Solche speziell auf den minderjährigen *foreign fighter* zugeschnittenen Rechtsakte würden den unakzeptablen rechtlichen Schwebezustand beenden, in dem er sich derzeit befindet, und auch für den modernen Kinderterroristen endlich Rechtssicherheit schaffen. Angesichts des ambivalenten Charakters des minderjährigen *foreign fighters* müsste bei ihrer Ausgestaltung stets das derzeit zur faktischen Überbetonung seiner Täterrolle führende Sicherheitsbedürfnis westlicher Staaten mit den aus seiner Eigenschaft als Kind fließenden besonderen Schutzverpflichtungen zum Ausgleich gebracht werden. Die im zweiten Abwägungspol immanente Opferrolle auch des minderjährigen *foreign fighters* darf dabei zwar nicht derart in den Hintergrund gerückt werden, wie es heute vielfach faktisch geschieht. Ebenso

---

<sup>234</sup> S. o. III. 3. b).

<sup>235</sup> S. UNODC (Anm. 131), 44, vgl. auch S. 70 f. und S. 75 f.

<sup>236</sup> Vgl. GCTF (Anm. 197), 6.

<sup>237</sup> S. UNODC (Anm. 131), 84 f., 90.

wenig darf sie aber völlig in den Vordergrund treten, wie es im Hinblick auf die rechtliche und faktische Behandlung des klassischen Kindersoldaten der Fall ist.<sup>238</sup> Denn die Schutzverpflichtungen gegenüber dem minderjährigen *foreign fighter* sind angesichts seines Status als Kind zwar mindestens ebenso ausgeprägt wie die gegenüber allen anderen minderjährigen Straftätern bestehenden. Insbesondere aufgrund der kontextbedingt unterschiedlichen Motivlage in Form der Rekrutierung durch psychologische Überzeugung einerseits und im Wesentlichen faktische Zwänge andererseits<sup>239</sup> ist die Opferposition des minderjährigen *foreign fighters* aber nicht derart ausgeprägt wie die des klassischen Kindersoldaten. Die jedem Kind gegenüber bestehenden Schutzverpflichtungen werden durch die Opfereigenschaft deshalb nicht in dem Maße verstärkt wie es beim klassischen Kindersoldaten der Fall ist.

Dieser speziellen Ausprägung der Abwägungspole muss das zu entwickelnde spezifisch auf den minderjährigen *foreign fighter* zugeschnittene internationale und nationale Rechtsregime Rechnung tragen. Sicherungsbedürfnis angesichts seiner Täterrolle, Schutzverpflichtungen angesichts seiner Eigenschaft als Kind und die gegenüber der des klassischen Kindersoldaten schwächer ausgeprägte, aber gegebene und anzuerkennende Opferposition müssen Leitlinien der erforderlichen Abwägung sein und sich in jedem einzelnen Rechtsakt manifestieren.

## Summary

### Child Soldiership 2.0 - Classical Child Soldiers and Under-Age Foreign Fighters

Child soldiers are not a new phenomenon. They rather exist as long as armed conflicts have existed. Sometimes these conflicts are decisively shaped by them. As armed conflicts are becoming more and more diversified, the same is true for the kinds of child soldiers. The type currently perhaps most debated in Western countries is the under-age *foreign fighter* who stems from these same Western states and is recruited by terror organisations such as the *Islamic State of Iraq and Syria (ISIS)* to fight for them abroad. Effectively, under-age *foreign fighters* differ considerably from the classical type of child soldiers who fight against their own compatriots in

---

<sup>238</sup> S. dazu insgesamt oben III. 2.

<sup>239</sup> S. M. Bloom (Anm. 57), 5 f.



civil war-like conflicts mainly on the African continent. This divergence is reflected in the different approaches to criminal prosecution of classical child soldiers on the one hand and under-age *foreign fighters* on the other hand which are adopted in practice. The law however entirely ignores these differences between the classical child soldier and the under-age *foreign fighter* as well as the divergencies between the latter and adult potential or convicted terrorist offenders and other juvenile offenders. It does not address under-age *foreign fighters* specifically. Therewith, it leaves them in a kind of legal limbo. This article calls for legal measures to end this state of uncertainty in order to grant under-age *foreign fighters* the specific protection they are in need of.

ZaöRV 79 (2019)

